





**ERKLÄRUNGEN (Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000)**

Der/Die Unterfertigte

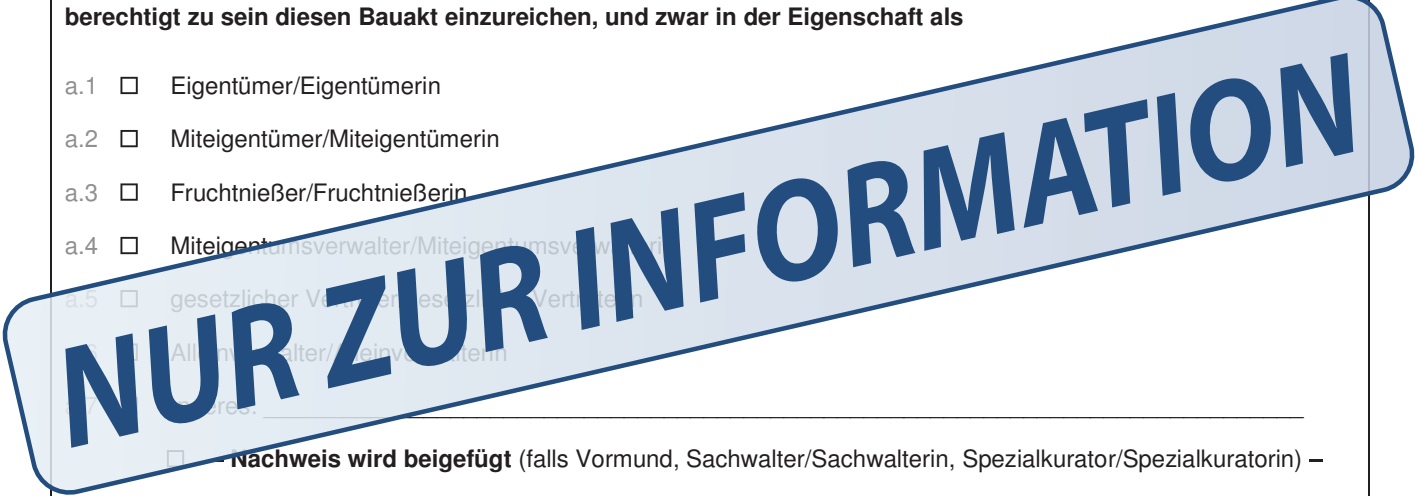
**ERKLÄRT**

unter eigener Verantwortung und im Bewusstsein der vom Gesetz vorgesehenen strafrechtlichen Sanktionen im Falle von unwahren Erklärungen und unwahren Bestätigungen (Art. 76 des DPR Nr. 445/2000 und Strafgesetzbuch),

**a) Berechtigung zur Maßnahme**

**berechtigt zu sein diesen Bauakt einzureichen, und zwar in der Eigenschaft als**

- a.1  Eigentümer/Eigentümerin
- a.2  Miteigentümer/Miteigentümerin
- a.3  Fruchtnießer/Fruchtnießerin
- a.4  Miteigentumsverwalter/Miteigentumsverwalterin
- a.5  gesetzlicher Vertreter/gesetzliche Vertreterin
- Alleinvertreter/Alleinvertreterin



**Nachweis wird beigefügt** (falls Vormund, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin) –

der von der Maßnahme betroffenen Immobilie, und

- a.8  **die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben
- a.9  **nicht die ausschließlichen Rechte** zur Durchführung der Maßnahme innezuhaben, aber jedenfalls über die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten zu verfügen, und
  - fügt die Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten bei**

**b) Einreichung der ZeMeT/einzigen ZeMeT/bedingten ZeMeT**

**Folgendes einzureichen:**

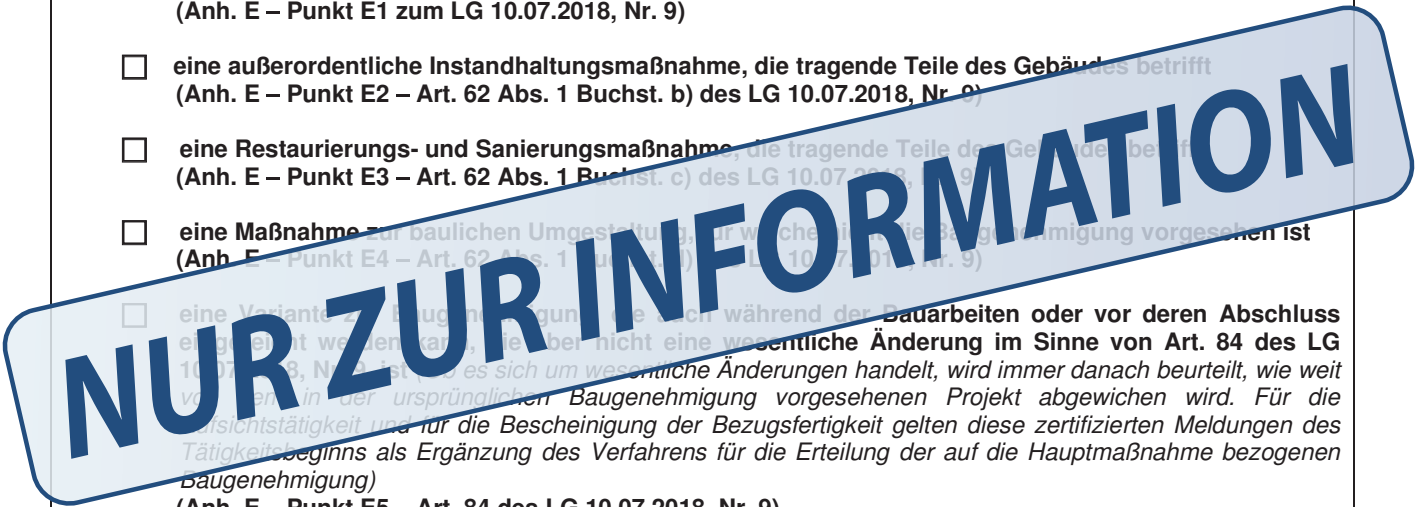
- b.1  **ZeMeT**
- b.2  **ZeMeT mit anderen Meldungen oder Mitteilungen (einzige ZeMeT):**  
Gleichzeitig mit der ZeMeT werden die anderen Meldungen oder Mitteilungen eingereicht, die **für die Durchführung der Maßnahme** erforderlich und in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angegeben sind
- b.3  **ZeMeT mit Antrag auf Einholung von Zustimmungsakten** (durch Zustimmungsakte **bedingte ZeMeT** - Art.77 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9):  
Gleichzeitig mit der ZeMeT wird der **Antrag** auf Einholung, seitens der Verwaltung, **der** für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen **Zustimmungsakte** gestellt, welche in der beigefügten zusammenfassenden Auflistung angegeben sind. **Er/Sie erklärt darüber informiert zu sein, dass die Maßnahme, die Gegenstand der Meldung ist, erst durchgeführt werden darf, nachdem die Gemeinde ihn/sie über die erfolgte Ausstellung der entsprechenden Zustimmungsakte unterrichtet hat**

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Bauleiter/die Bauleiterin das Datum des effektiven Baubeginns mit Angabe des Unternehmens, an das die Arbeiten vergeben werden sollen, der Gemeinde mitteilen muss

**c) Art der Maßnahme**

dass die vorliegende ZeMeT folgende Maßnahme, die im Beeidigungsbericht näher angegeben wird, betrifft (Anhang E zum LG 10.07.2018, Nr. 9):

- die Änderung der Zweckbestimmung (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- eine Neubaumaßnahme, die durch Durchführungspläne geregelt ist, welche nach den von der Landesregierung – nach Einholung des Gutachtens des Rates der Gemeinden – mit Verordnung erlassenen Qualitätskriterien ausgearbeitet wurden; diese Durchführungspläne müssen präzise Vorgaben zur Baumassenverteilung, zur Charakteristik, zur Ästhetik und zur Bebauung enthalten; das zuständige Gemeindeorgan muss bei der Genehmigung der jeweiligen Durchführungspläne oder bei der Anerkennung der bereits bestehenden ausdrücklich das Vorhandensein dieser Vorgaben erklären  
(Anh. E – Punkt E1 zum LG 10.07.2018, Nr. 9)
- eine außerordentliche Instandhaltungsmaßnahme, die tragende Teile des Gebäudes betrifft  
(Anh. E – Punkt E2 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. b) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- eine Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahme, die tragende Teile des Gebäudes betrifft  
(Anh. E – Punkt E3 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. c) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- eine Maßnahme zur baulichen Umgestaltung, auf welche in der Baugenehmigung vorgesehen ist  
(Anh. E – Punkt E4 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. d) des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- eine Variante zur Baugenehmigung, die sich während der Bauarbeiten oder vor deren Abschluss ergibt, mit welcher sich aber nicht eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9, es sich um wesentliche Änderungen handelt, wird immer danach beurteilt, wie weit von dem in der ursprünglichen Baugenehmigung vorgesehenen Projekt abgewichen wird. Für die Verantwortlichkeit und für die Bescheinigung der Bezugfertigkeit gelten diese zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns als Ergänzung des Verfahrens für die Erteilung der auf die Hauptmaßnahme bezogenen Baugenehmigung)  
(Anh. E – Punkt E5 – Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- die nachträgliche Legalisierung gemäß Art. 95 Abs. 1 und 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, da für diese Maßnahme die ZeMeT vorgeschrieben ist; die Maßnahme war bei ihrer Durchführung und ist auch bei Einreichung der Meldung mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten; daher wird
- die Bestätigung über die Mindestzahlung von € 600,00 beigefügt, wobei nach Abschluss der Bearbeitung dieser Meldung eventuell ein Ausgleich zu zahlen ist



**d) Standort der Maßnahme**

dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

sich in (Straße, Platz usw.) \_\_\_\_\_ Nr. \_\_\_\_\_ befindet

Stiege \_\_\_\_\_ Stock \_\_\_\_\_ Intern Nr. \_\_\_\_\_ PLZ \_\_\_\_\_

im Kataster eingetragen ist (Katastralgemeinde \_\_\_\_\_)

als Gebäude (Bauparzelle \_\_\_\_\_) (falls vorhanden)

als Grund (Grundparzelle \_\_\_\_\_) B.E. \_\_\_\_\_ m.A. \_\_\_\_\_

Nähere Angaben: (bitte ausfüllen, falls die Angaben in den obigen Feldern nicht ausreichen, um den genauen Eingriffsort zu bestimmen)

---

---

---

---

---

mit der Haupt-Zweckbestimmung

- Wohnen
- Dienstleistung
- Einzelhandel
- gastgewerbliche Tätigkeit
- öffentliche Dienste und Einrichtungen von öffentlichem Interesse
- Handwerkstätigkeit, Industrie, Großhandel und Einzelhandel gemäß Abs. 3, 5 und 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9
- landwirtschaftliche Tätigkeit



betreffend gemeinsamen Teilen oder an der Außenseite

dass die geplanten Arbeiten

- e.1  **nicht gemeinsame Teile betreffen**
- e.2  **gemeinsame Teile eines Miteigentumsgebäudes betreffen<sup>1</sup>**
- e.3  gemeinsame Teile eines **Gebäudes im Eigentum mehrerer Personen, aber nicht in Miteigentumsgemeinschaft**, betreffen und dass die Maßnahme von den Eigentümern/Eigentümerinnen der gemeinsamen Teile genehmigt worden ist, wie dies aus der Anlage „Beteiligte“ hervorgeht, welche von allen betroffenen Eigentümern/Eigentümerinnen unterzeichnet und mit einer Kopie ihres Erkennungsausweises versehen ist
- e.4  **Teile eines Gebäudes im gemeinsamen Eigentum betreffen, dass aber keine Zustimmung erforderlich ist**, zumal mit den Arbeiten, im Sinne des Art. 1102 ZGB, auf Kosten des Bauherrn/der Bauherrin notwendige Änderungen zur besseren Nutzung der gemeinsamen Teile durchgeführt werden, ohne die Widmung zu verändern und ohne die übrigen Teilhaber daran zu hindern, diese Teile entsprechend ihrem Recht zu gebrauchen

<sup>1</sup> Die Verwaltung muss, in jedem Fall, über den Beschluss der Miteigentümerversammlung verfügen, mit welchem die Arbeiten genehmigt worden sind

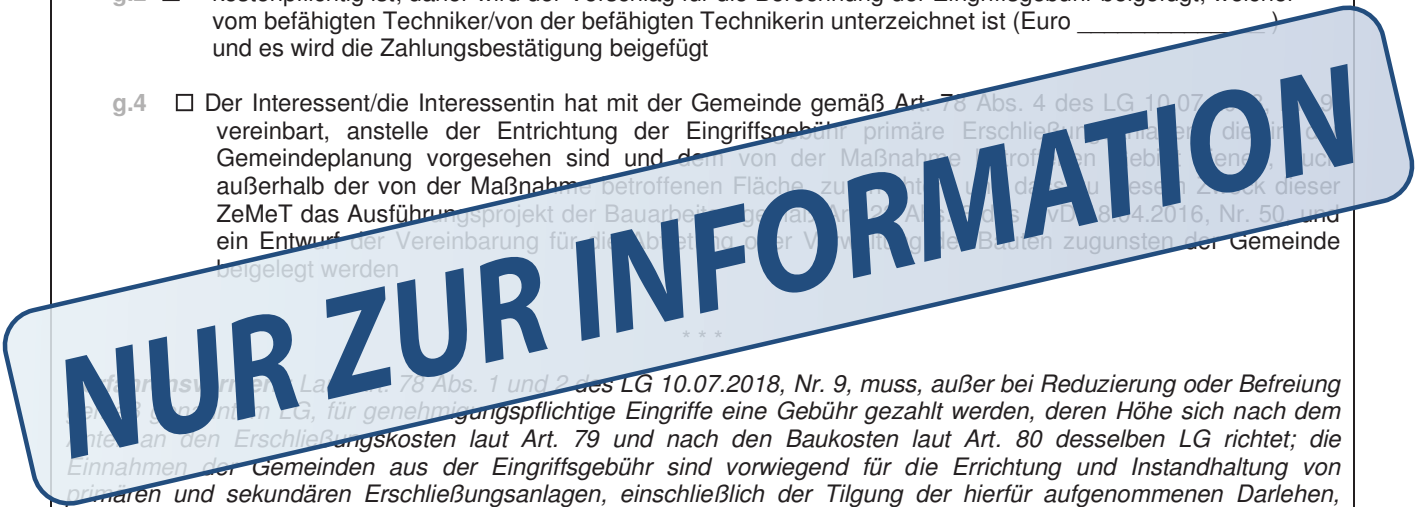


**sich des Umstandes bewusst zu sein, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Eingriffsgenehmigung nur dann ausgestellt wird und nur dann rechtswirksam ist, wenn die primären Erschließungsanlagen vorhanden sind oder wenn die Gemeinde deren Errichtung innerhalb der darauffolgenden drei Jahre vorsieht oder wenn die Betroffenen sich verpflichten, diese Anlagen zugleich mit der Ausführung der Maßnahme, die Gegenstand der Eingriffsgenehmigung ist, zu errichten**

**g) Berechnung der Eingriffsgebühr**

**dass die durchzuführende Maßnahme**

- g.1**  kostenlos ist, und zwar gemäß folgender Rechtsvorschrift: \_\_\_\_\_
- g.2**  kostenpflichtig ist; daher wird der Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr beigelegt, welcher vom befähigten Techniker/von der befähigten Technikerin unterzeichnet ist (Euro \_\_\_\_\_) und es wird die Zahlungsbestätigung beigelegt
- g.4**  Der Interessent/die Interessentin hat mit der Gemeinde gemäß Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart, anstelle der Entrichtung der Eingriffsgebühr primäre Erschließungsanlagen, die im Gemeindeplan vorgesehen sind und von der Maßnahme betroffen sind, außerhalb der von der Maßnahme betroffenen Fläche, zu errichten. Der Interessent/die Interessentin hat ZeMeT das Ausführungsprojekt der Bauarbeiten gemäß Art. 2 Abs. 1 des LG 10.07.2016, Nr. 50 und ein Entwurf der Vereinbarung für die Errichtung oder Verwirklichung der Anlagen zugunsten der Gemeinde beigelegt werden



*Laut Art. 78 Abs. 1 und 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, muss, außer bei Reduzierung oder Befreiung der Eingriffsgebühr, für genehmigungspflichtige Eingriffe eine Gebühr gezahlt werden, deren Höhe sich nach dem Anteil an den Erschließungskosten laut Art. 79 und nach den Baukosten laut Art. 80 desselben LG richtet; die Einnahmen der Gemeinden aus der Eingriffsgebühr sind vorwiegend für die Errichtung und Instandhaltung von primären und sekundären Erschließungsanlagen, einschließlich der Tilgung der hierfür aufgenommenen Darlehen, sowie für den Erwerb jener Flächen zweckgebunden, welche für die sekundären Erschließungsanlagen erforderlich sind*

**Verfahrensvermerk:** Laut Art. 78 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, enthält die ZeMeT im Falle von Eingriffen, für die eine solche vorgeschrieben ist, einen Vorschlag für die Höhe der Eingriffsgebühr, die zum Stichtag der Einreichung der ZeMeT berechnet wird, sowie die entsprechende Zahlungsbestätigung. Die Gemeinde kann mit Verordnung die zinsfreie Ratenzahlung der Eingriffsgebühr vorsehen und die Modalitäten und allfällige Sicherheitsleistungen festlegen. Die Gemeinde prüft innerhalb von 120 Tagen, ob der vom Interessenten/von der Interessentin vorgeschlagene Betrag der Eingriffsgebühr richtig ist. Stellt sie fest, dass ein geringerer Betrag als der geschuldete gezahlt wurde, ordnet sie die unverzügliche Ergänzung an, wobei auf den Ergänzungsbetrag die Erhöhungen laut Art. 96 des genannten LG anzuwenden sind

**Verfahrensvermerk:** Im Sinne des Art. 74 Abs. 8 des LG 10.07.2018, Nr. 9, sorgt die Gemeinde für die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr, falls die ZeMeT zurückgezogen wird

**h) Beauftragte Techniker/Technikerinnen**

**mit der Projektierung die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführte Person/angeführten Personen beauftragt zu haben und**

- h.1**  als Bauleiter/Bauleiterin die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführte Person beauftragt zu haben (Art. 77 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9)
- h.2**  als weitere Techniker/Technikerinnen die im Abschnitt 2 der Anlage „BETEILIGTE“ angeführten Personen beauftragt zu haben
- h.3**  dass die weiteren Techniker/Technikerinnen vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden

\*\*\*

**Verfahrensvermerk:** Im Sinne des Art. 77 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, hat der Interessent/die Interessentin einen allfälligen Wechsel des Bauleiters/der Bauleiterin der Gemeinde mitzuteilen

**i) Ausführendes Unternehmen**

- i.1  dass die Arbeiten vom Unternehmen/von den Unternehmen laut Abschnitt 3 der Anlage „BETEILIGTE“ ausgeführt werden/worden sind
- i.2  dass ein oder mehrere Unternehmen, welche die Arbeiten ausführen, vor Beginn der Arbeiten bestimmt werden
- i.3  dass die Arbeiten, zumal es sich um geringfügige handelt, die nicht unter einen gesetzlich spezifisch geregelten Sachbereich fallen, in Eigenregie, ohne Beauftragung externer Unternehmen ausgeführt werden/worden sind

**Verfahrensvermerk:** Im Sinne des Art. 77 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, hat der Interessent/die Interessentin einen allfälligen Wechsel des Unternehmens der Gemeinde mitzuteilen

NUR ZUR INFORMATION

**ii) Einhaltung der verpflichtungen bzgl. Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz**

**dass die Maßnahme**

- i.1  **nicht in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008)
- i.2  **in den Anwendungsbereich** der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz **fällt** (GvD Nr. 81/2008), und daher **erklärt** er/sie,
  - i.2.1 in Bezug auf die Dokumentation der Unternehmen, die die Arbeiten ausführen
    - i.2.1.1  dass die vermutliche Größe der Baustelle geringer ist als 200 Mann-Tage und die Arbeiten mit keinen besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die Bestätigung der Einschreibung bei der Handelskammer, die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage, inklusive Eigenbescheinigung über den Besitz der anderen Voraussetzungen, die von der Anlage XVII zum GvD Nr. 81/2008 vorgesehen sind, und die Eigenbescheinigung über den angewendeten Kollektivvertrag überprüft hat
    - i.2.1.2  dass die vermutliche Größe der Baustelle gleich oder größer ist als 200 Mann-Tage oder die Arbeiten mit den besonderen Risiken laut Anlage XI zum GvD Nr. 81/2008 verbunden sind und dass er/sie die in Art. 90 Abs. 9 Buchst. a) und b) des GvD Nr. 81/2008 vorgesehenen Unterlagen überprüft hat, und zwar in Hinsicht auf die technisch-fachliche Eignung des ausführenden Unternehmens/der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen, auf den durchschnittlichen jährlichen Personalbestand, aufgelistet nach Qualifikation, auf die Eckdaten der Arbeitnehmermeldungen beim Nationalinstitut für Soziale Fürsorge (NISF), beim Nationalen Institut für Versicherungen gegen Arbeitsunfälle (INAIL) und bei den Bauarbeiterkassen sowie auf den vom/von den Unternehmen angewendeten Kollektivvertrag für die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen
  - i.2.2 in Bezug auf die **Vorankündigung laut Art. 99** des GvD Nr. 81/2008
    - i.2.2.1  dass für die Maßnahme **keine** Vorankündigung **erforderlich ist**
    - i.2.2.2  dass für die Maßnahme die Vorankündigung **erforderlich ist**, und



i.2.2.2.1  dass er/sie der vorliegenden Meldung die Vorankündigung beifügt, deren Inhalt an der Baustelle auf einem eigenen Schild dargestellt wird, welches während des gesamten Zeitraums der Arbeiten, von außerhalb sichtbar, auszuhängen ist

i.3  in den Anwendungsbereich der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz fällt (GvD Nr. 81/2008), er/sie sich aber vorbehält, die Erklärungen gemäß vorliegendem Informationsfeld vor Beginn der Arbeiten einzureichen, zumal die Angaben zum ausführenden Unternehmen vor Beginn der Arbeiten bekannt gegeben werden

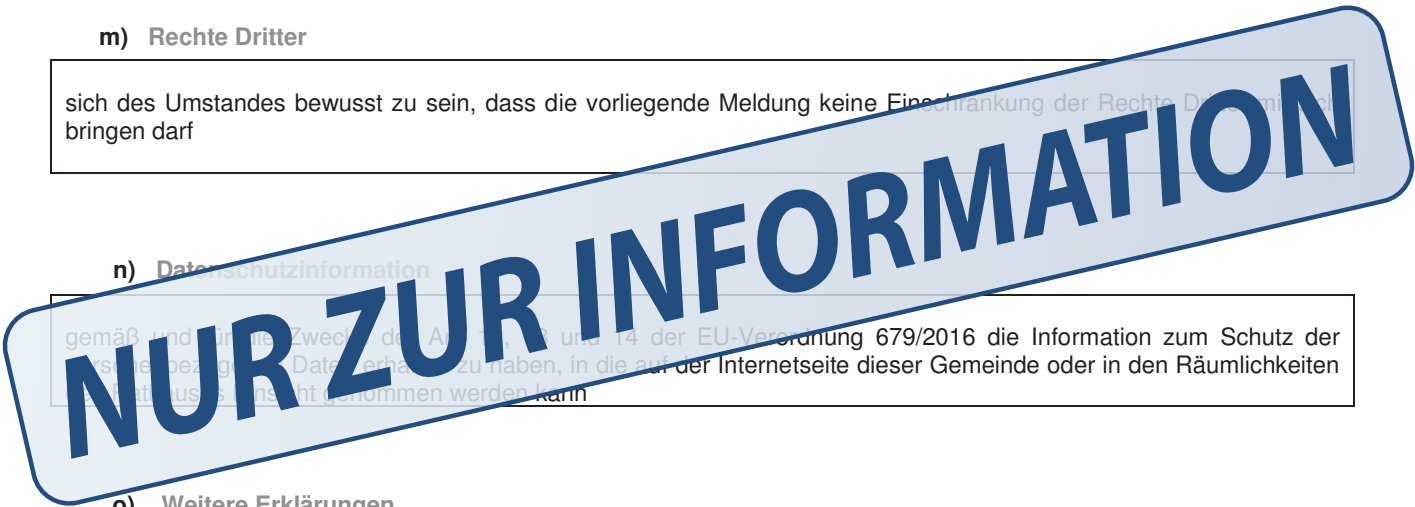
**darüber informiert zu sein**, dass die Wirksamkeit der vorliegenden ZeMeT ausgesetzt ist, falls der Sicherheits- und Koordinierungsplan laut Art. 100 oder die Bauakte laut Art. 91 Abs. 1 Buchst. b) des GvD Nr. 81/2008, falls vorgesehen, oder die Vorankündigung laut Art. 99 desselben GvD, falls vorgesehen, oder die Sammelbescheinigung der Ordnungsmäßigkeit der Beitragslage fehlt

**m) Rechte Dritter**

sich des Umstandes bewusst zu sein, dass die vorliegende Meldung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf

**n) Datenschutzinformation**

gemäß und für den Zweck der Art. 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der datenschutzbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten aufgeführt sind, aufgenommen werden kann



**o) Weitere Erklärungen**

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird die ZeMeT als unzulässig erklärt

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 7 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls für die Maßnahme die strategische Umweltprüfung oder die Umweltverträglichkeitsprüfung einzuholen ist, dem Interessenten/der Interessentin mitteilt, dass bis zum Erhalt des positiven Prüfungsergebnisses das Verfahren ausgesetzt wird oder die ZeMeT nicht rechtswirksam ist

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Tätigkeit, die Gegenstand der Meldung ist, unmittelbar nach Einreichung der Meldung aufgenommen werden kann, mit Ausnahme der in Art. 77 Abs. 3 des genannten LG vorgesehenen Fälle

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 5 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, falls sie innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Meldung aufgrund des Vorschlags des/der Verfahrensverantwortlichen feststellt, dass eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Tätigkeit fehlen, nach Anwendung von Art. 11-bis des Landesgesetzes vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, eine begründete Maßnahme trifft, mit der sie die Fortführung der Tätigkeit verbietet und eventuell die Beseitigung der schädigenden Auswirkungen anordnet, und diese Maßnahme dem Interessenten/der Interessentin mitteilt; dies gilt nicht, wenn der Interessent/die Interessentin, sofern möglich, dafür sorgt, dass das Projekt oder die eventuell bereits ausgeführten Bauten und deren Auswirkungen innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist, die mindestens 30 Tage betragen muss, den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften angepasst werden. Dem Interessenten/der Interessentin bleibt auf jeden Fall die Möglichkeit, die ZeMeT mit den Änderungen und Ergänzungen, die zur Anpassung an die Raumordnungs- und Bauvorschriften erforderlich sind, neu einzureichen. Fällt die ZeMeT-Überprüfung negativ aus, so wird mit der Verbotsmaßnahme auch die Rückerstattung der eventuell bereits gezahlten Eingriffsgebühr angeordnet

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde, nach Ablauf der im ersten Satz von Abs. 5 desselben Artikels genannten Frist, nur dann die Einstellung der Tätigkeit anordnen darf, wenn Gefahr für das künstlerische und kulturelle Erbe, für die Umwelt, für die Gesundheit, für die öffentliche Sicherheit oder für die nationale Verteidigung droht und wenn erwiesenermaßen festgestellt wurde, dass diese Interessen auch nicht durch Anpassung der privaten Tätigkeit an die geltenden Rechts- und

Verwaltungsvorschriften geschützt werden können. Auf jeden Fall bleibt die Befugnis der zuständigen Verwaltung aufrecht, Maßnahmen im Selbstschutzweg im Sinne von Art. 21-nonies des Gesetzes 07.08.1990, Nr. 241, in geltender Fassung, zu ergreifen. Im Falle falscher Bestätigungen von befähigten freiberuflich Tätigen verständigt die Gemeinde die Gerichtsbehörde und den Rat der jeweiligen Berufskammer oder des jeweiligen Berufskollegiums. Die Tätigkeit wird sofort eingestellt und der Eigentümer/die Eigentümerin der Liegenschaft wird verpflichtet, den ursprünglichen Zustand auf seine/ihre Kosten wiederherzustellen

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 75 Abs. 5 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die ZeMeT ab dem Tag ihrer Einreichung höchstens 3 Jahre lang rechtswirksam ist. Für die Durchführung des nicht innerhalb dieser Frist abgeschlossenen Teils des gemeldeten Vorhabens muss eine neue Meldung gemacht werden. Diese muss innerhalb einer angemessenen von der Gemeinde gesetzten Frist, die nicht mehr als 120 Tage betragen darf, eingereicht werden, andernfalls treten die Wirkungen laut Art. 91 Abs. 5 des genannten LG ein

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 77 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, der Nachweis des Bestehens des Rechtstitels durch eine Kopie der ZeMeT mit entsprechender Empfangsbestätigung der Gemeinde und durch die mit dem Projekt eingereichten und von der Gemeinde mit Sichtvermerk versehenen Planunterlagen, durch Nachweise, Bestätigungen oder Bescheinigungen des Projektanten/der Projektantin oder anderer befähigter Fachleute sowie durch eventuell vorgeschriebene Zustimmungsakte erbracht wird

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 74 Abs. 9 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die ZeMeT auf dem Schild, das an der Baustelle auszuhängen ist, anzugeben sind

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 39 Abs. 3 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die durch die ZeMeT erworbene Genehmigung verfällt, wenn Firmierungsorgane in Klage treten, die mit ihr in Widerspruch stehen; dies gilt nicht, wenn die Arbeitsbescheinigung innerhalb der von den Bezugsvorschriften vorgesehenen Frist abgeschlossen ist

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 39 Abs. 3 LG 10.07.2018, Nr. 9, die Genehmigung zur Nutzung des Grundstücks für in Südtirol Ansässige nur unter der Bedingung erteilt werden darf, dass der/die Antragsteller/die Antragstellerin die Gemeinde mit einer einseitigen Verpflichtungserklärung ermächtigt, die im selben Artikel vorgesehene Bindung im Grundbuch anmerken zu lassen. Die Anmerkung wird von der Gemeinde auf Kosten des/der Antragstellenden beantragt

\*\*\*

**Verfahrensvermerk:** Für die Maßnahmen, die ohne ZeMeT oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 91 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung; für die nachträgliche Legalisierung von Maßnahmen, die ohne Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, findet der Art. 95 des LG 10.07.2018, Nr. 9, Anwendung

\*\*\*

**falls für den Eingriff die landschaftsrechtliche Genehmigung eingeholt werden muss,**

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass die Gemeinde oder die Landesverwaltung, falls festgestellt wird, dass die vorgeschriebenen technischen oder Verwaltungsunterlagen nicht vollständig sind, die betroffene Person zur Vervollständigung des Antrages innerhalb einer angemessenen Frist auffordert, die höchstens 30 Tage betragen darf; verstreicht diese Frist ungenutzt, wird der Antrag auf landschaftsrechtliche Genehmigung als unzulässig erklärt

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 65 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtliche Genehmigung für den Zeitraum gilt, in dem die Eingriffsgenehmigung laut Art. 75 desselben LG rechtswirksam ist. Wird die Genehmigung für eine Maßnahme erteilt, für die keine Eingriffsgenehmigung erforderlich ist, gilt sie 5 Jahre lang; nach Ablauf dieser Frist muss für die Fortsetzung der geplanten Maßnahme eine neue Genehmigung eingeholt werden

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 63 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die Gemeinde auch mit dem Verfahren laut Art. 18 des LG vom 22.10.1993, Nr. 17, in geltender Fassung, – falls der Interessent/die Interessentin sie nicht bereits beigelegt hat – alle Erklärungen, Stellungnahmen, Genehmigungen, Unbedenklichkeitserklärungen und wie immer benannten Zustimmungsakte von öffentlichen Verwaltungen und Erbringern öffentlicher Dienste einholt, die für die Durchführung der Maßnahme zur Gebietsumwandlung erforderlich sind und nicht durch eine Eigenbescheinigung oder gesetzlich vorgesehene Bescheinigung ersetzt werden können

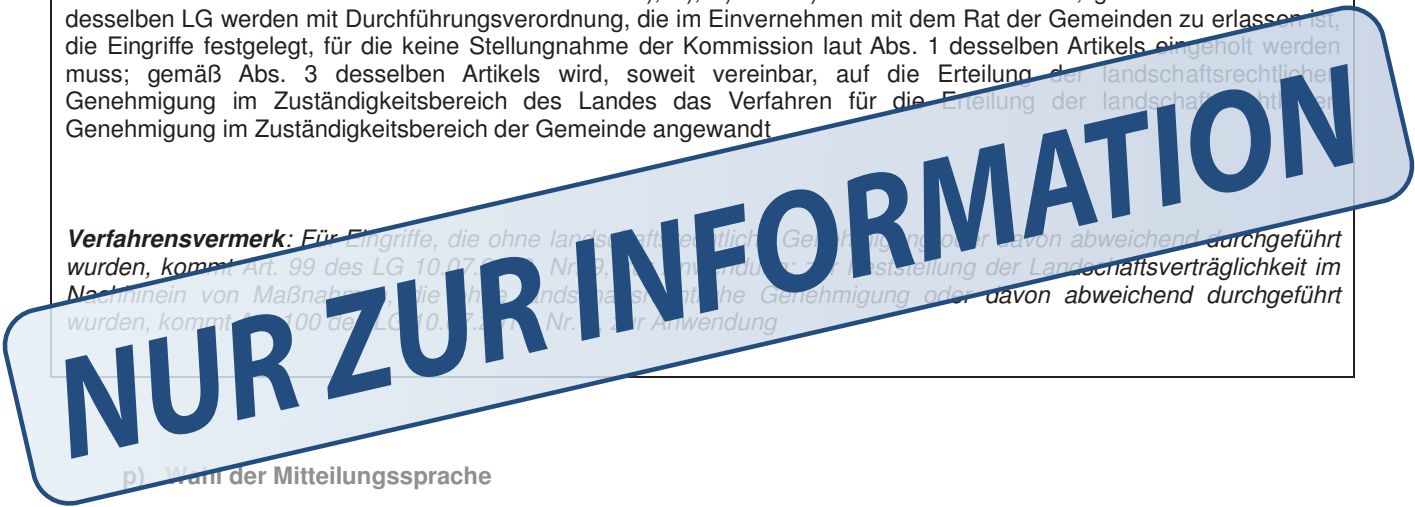
**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin nach obligatorischem Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus den Sachverständigen laut Art. 4 Abs. 2 Buchstaben a), b) und e) des genannten LG zusammengesetzt ist. Die Arbeitsweise dieser Kommission ist in der Bauordnung festgelegt. Im Sinne von Art. 68 Abs. 1/bis desselben LG gehört dieser Kommission auch der Bürgermeister/die Bürgermeisterin ohne Stimmrecht an. Gemäß Art. 68 Abs. 2 des genannten LG kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin, falls die genannte Kommission ihre Stellungnahme nicht innerhalb von 40

Tagen ab Anfrage übermittelt, unabhängig davon fortfahren; gemäß Abs. 3 desselben Artikels entscheidet der Bürgermeister/die Bürgermeisterin endgültig innerhalb von 20 Tagen ab Erhalt der Stellungnahme und jedenfalls innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt des Antrages

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 68 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, falls die Kommission oder der/die Sachverständige zusätzlichen Ermittlungsbedarf anmeldet oder darauf hinweist, dass die in den vorhergehenden Absätzen desselben Artikels angeführten Fristen wegen der Art der Angelegenheit oder wegen höherer Gewalt nicht eingehalten werden können, diese Fristen ab dem Tag neu zu laufen beginnen, an dem das Organ die angeforderten Angaben oder Unterlagen erhält, oder ab dem Tag, an dem die Frist für die Nachreichung verfällt oder ab dem die Gründe höherer Gewalt wegfallen; eine Fristverlängerung ist aber nur einmal möglich

**sich des Umstandes bewusst zu sein**, dass im Sinne des Art. 69 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, die landschaftsrechtlichen Genehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landes vom Direktor/von der Direktorin der für Natur, Landschaft und Raumentwicklung zuständigen Landesabteilung nach Einholen der Stellungnahme einer Kommission erteilt werden, die aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und aus den Mitgliedern der Landeskommission laut Art. 3 Abs. 1 Buchstaben a), b), c) und d) desselben LG besteht; gemäß Art. 69 Abs. 2 desselben LG werden mit Durchführungsverordnung, die im Einvernehmen mit dem Rat der Gemeinden zu erlassen ist, die Eingriffe festgelegt, für die keine Stellungnahme der Kommission laut Abs. 1 desselben Artikels eingeholt werden muss; gemäß Abs. 3 desselben Artikels wird, soweit vereinbar, auf die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich des Landes das Verfahren für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde angewandt

**Verfahrensvermerk:** Für Eingriffe, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 99 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zur Anwendung; für Feststellung der Landschaftsverträglichkeit im Nachhinein von Maßnahmen, die ohne landschaftsrechtliche Genehmigung oder davon abweichend durchgeführt wurden, kommt Art. 100 des LG 10.07.2018, Nr. 9 zur Anwendung



**p) Wahl der Mitteilungssprache**

- Deutsch     Italienisch     Ladinisch\*

(\* ladinische Gemeinden)

**ANMERKUNGEN:**

---

---

**Achtung:** Falls nachträgliche Kontrollen ergeben, dass die Inhalte der Erklärungen nicht wahrheitsgetreu sind, so ist, zusätzlich zu den strafrechtlichen Sanktionen, der Verfall aller Vorteile vorgesehen, die aufgrund besagter Erklärungen erhalten worden sind (Art. 75 des DPR Nr. 445/2000).

Datum und Ort

Der/Die Erklärende/n

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

# ZeMeT – TECHNISCHER BEEIDIGUNGSBERICHT

## ANGABEN ZUM PROJEKTANTEN/ZUR PROJEKTANTIN

Nachname und Vorname \_\_\_\_\_

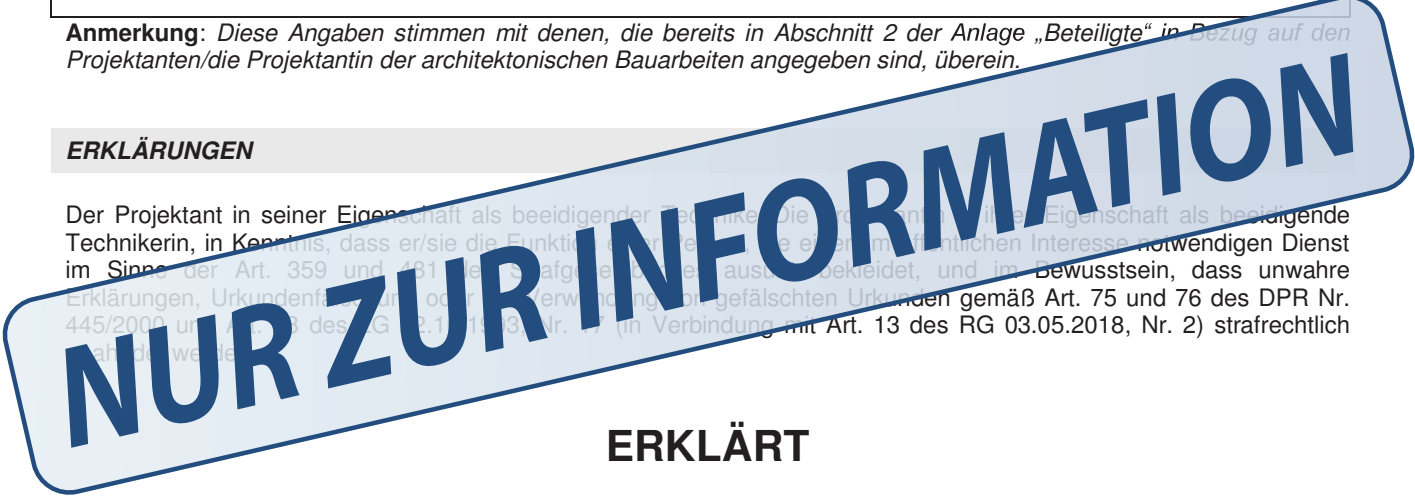
eingetragen bei der Berufskammer/beim Kollegium \_\_\_\_\_ von \_\_\_\_\_ unter der Nr. \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_

*Anmerkung.: alle weiteren Angaben zur Person (anagraphische Daten, Stempel usw.) sind in der Anlage „Beteiligte“ enthalten*

**Anmerkung:** Diese Angaben stimmen mit denen, die bereits in Abschnitt 2 der Anlage „Beteiligte“ in Bezug auf den Projektanten/die Projektantin der architektonischen Bauarbeiten angegeben sind, überein.

## ERKLÄRUNGEN

Der Projektant in seiner Eigenschaft als beeidigender Techniker/Technikerin, in Kenntnis, dass er/sie die Funktion eines/einer öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 431 des Strafgesetzbuches ausübt, und im Bewusstsein, dass unwahre Erklärungen, Urkundenfälschung oder die Erwindung gefälschter Urkunden gemäß Art. 75 und 76 des DPR Nr. 445/2000 und Art. 3 des LG 2.1.1993/Nr. 1 (in Verbindung mit Art. 13 des RG 03.05.2018, Nr. 2) strafrechtlich



## ERKLÄRT

unter eigener Verantwortung

### 1) Art der Maßnahme und kurze Beschreibung der Arbeiten

**dass die Arbeiten die Immobilie betreffen, die in der zertifizierten Meldung des Tätigkeitsbeginns angegeben ist, deren wesentlicher Bestandteil der vorliegende Bericht ist**

dass für die Arbeiten laut Projekt eine **zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns** vorgesehen ist, zumal sie unter folgende **Art von Maßnahmen** fallen (**Anhang E zum LG 10.07.2018, Nr. 9**):

- Änderung der Zweckbestimmung (Art. 23 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9:** „Urbanistisch relevant ist die Nutzungsänderung, welche die Zuordnung eines Bauwerkes oder eines Teiles davon zu einer anderen Zweckbestimmung bewirkt. Sofern in diesem Gesetz nicht anders bestimmt, ist für jede Nutzungsänderung im Rahmen der Kategorien laut Absatz 1 eine zertifizierte Meldung des Tätigkeitsbeginns (ZeMeT) erforderlich, ausgenommen die Änderung betreffend den Einzelhandel im Gewerbegebiet.“)
- Neubaumaßnahme, die durch Durchführungspläne geregelt ist, welche nach den von der Landesregierung – nach Einholung des Gutachtens des Rates der Gemeinden – mit Verordnung erlassenen Qualitätskriterien ausgearbeitet wurden (Anh. E – Punkt E1 LG 10.07.2018, Nr. 9)**
- außerordentliche Instandhaltungsmaßnahme (sofern sie tragende Teile des Gebäudes betrifft) (Anh. E – Punkt E2 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. b) LG 10.07.2018, Nr. 9)**
- Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahme (sofern sie tragende Teile des Gebäudes betrifft) (Anh. E – Punkt E3 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. c) LG 10.07.2018, Nr. 9)**
- Maßnahme zur baulichen Umgestaltung, für welche nicht die Baugenehmigung vorgesehen ist (Anh. E – Punkt E4 – Art. 62 Abs. 1 Buchst. d) LG 10.07.2018, Nr. 9)**

- Variante zur Baugenehmigung, die auch während der Bauarbeiten oder vor deren Abschluss eingereicht werden kann, die aber nicht eine wesentliche Änderung im Sinne von Art. 84 des LG 10.07.2018, Nr. 9, ist (Ob es sich um wesentliche Änderungen handelt, wird immer danach beurteilt, wie weit von dem in der ursprünglichen Baugenehmigung vorgesehenen Projekt abgewichen wird. Für die Aufsichtstätigkeit und für die Bescheinigung der Bezugfertigkeit gelten diese zertifizierten Meldungen des Tätigkeitsbeginns als Ergänzung des Verfahrens für die Erteilung der auf die Hauptmaßnahme bezogenen Baugenehmigung)  
(Anh. E – Punkt E5 – Art. 84 LG 10.07.2018, Nr. 9)
  
- nachträgliche Legalisierung, wenn festgestellt wird, dass die Maßnahme sowohl bei ihrer Durchführung als auch bei Einreichung der nachträglichen Meldung mit der Raumordnungs-, Bau-, Landschaftsschutz- und Denkmalschutzregelung konform ist und nicht in Widerspruch zu den als Entwurf beschlossenen Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten steht  
(Art. 95 Abs. 1 und 4 LG 10.07.2018, Nr. 9)
  
- Neubaumaßnahme/Maßnahme zur städtebaulichen Umgestaltung mit ZeMeT, sofern der Durchführungsplan bereits präzise Vorgaben zur Baumassenverteilung, zur Charakteristik, zur Ästhetik und zur Bebauung enthält  
(Art. 57 Abs. 8 LG 10.07.2018, Nr. 9)

und dass es sich dabei um folgende Arbeiten handelt:  
(einsprachige Beschreibung)

---



---



---



2) Geometrische Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie

dass die geometrischen Angaben zu der von der Maßnahme betroffenen Immobilie die folgenden sind:

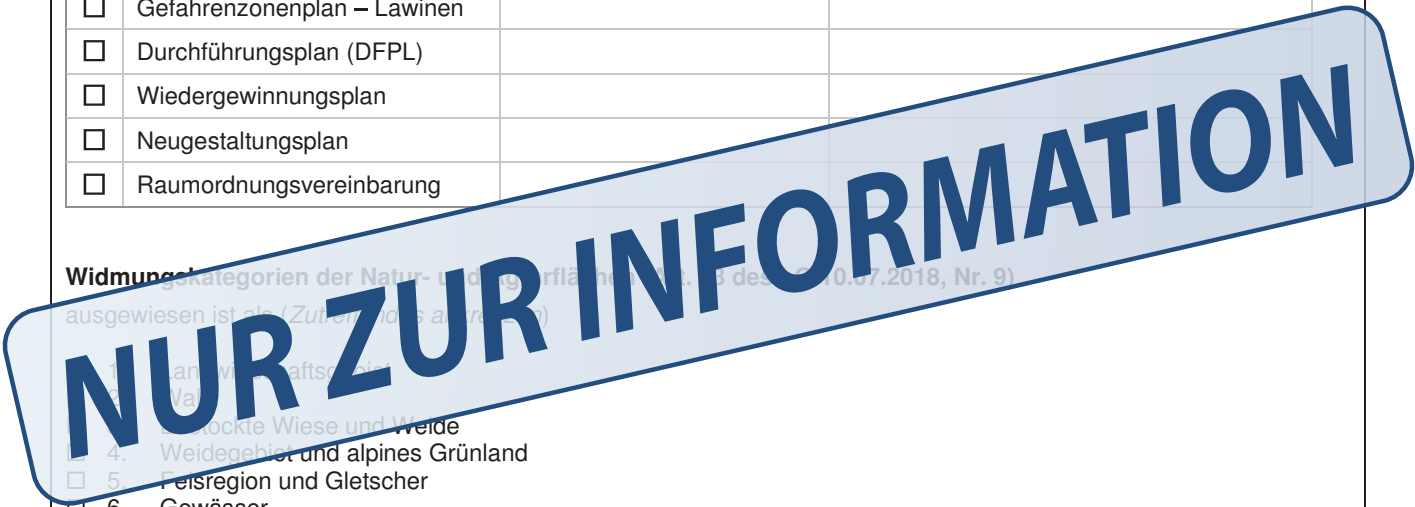
Fläche	m <sup>2</sup>	
Volumen	m <sup>3</sup>	
Anzahl der Stockwerke		

### 3) Geltende und beschlossene Raum- und Landschaftsplanungsinstrumente der Gemeinde

**dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie**

ausgewiesen ist in/zu errichten ist auf der Grundlage von

	GEBIET/ZONE	eventuell genauere Angaben
<input type="checkbox"/>	Landschaftsplan (LP)	
<input type="checkbox"/>	Gemeindeplan für Raum und Landschaft (GPlanRL)	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Wassergefahren	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Massenbewegungen	
<input type="checkbox"/>	Gefahrenzonenplan – Lawinen	
<input type="checkbox"/>	Durchführungsplan (DFPL)	
<input type="checkbox"/>	Wiedergewinnungsplan	
<input type="checkbox"/>	Neugestaltungsplan	
<input type="checkbox"/>	Raumordnungsvereinbarung	



**Widmungskategorien der Natur- und Landschaftsflächen (Art. 9 des LG 10.07.2018, Nr. 9)**

- ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*):
- 1. Anwaldbaumwälder
  - 2. Stöckle Wiese und Weide
  - 3. Weidegebiet und alpines Grünland
  - 4. Weidegebiet und alpines Grünland
  - 5. Eisregion und Gletscher
  - 6. Gewässer

**Bindungen**

den Bindungen für folgendes Gebiet unterliegt (*Zutreffendes ankreuzen*):

- 1. Schutzgebiet
- 2. Landschaftsrechtliche Genehmigung
- 3. Besonders schutzwürdige Zone
- 4. Bannzone
- 5. Biotop
- 6. Anderes: \_\_\_\_\_

**Urbanistische Gebiets- und Flächenwidmung (Art. 22 des LG 10.07.2018, Nr. 9)**

ausgewiesen ist als (*Zutreffendes ankreuzen*):

- 1. Wohngebiet mit Mischnutzung (Mischgebiet)
- 2. Gewerbegebiet
- 3. Sondernutzungsgebiet
- 4. Gebiet urbanistischer Neugestaltung
- 5. Flächen für Verkehr und Mobilität
- 6. Gebiet für öffentliche Einrichtungen

**Siedlungsgebiet (festgelegt im Gemeindeentwicklungsprogramm) (Art. 17 des LG 10.07.2018, Nr. 9)**

sich befindet (*Zutreffendes ankreuzen*)

- in einem Siedlungsgebiet
- außerhalb von Siedlungsgebieten

### Gefahrenzonen

sich in folgender Gefahrenzone befindet (Zutreffendes ankreuzen):

- 1. Zone H4 – sehr hohe Gefahr
- 2. Zone H3 – hohe Gefahr
- 3. Zone H2 – mittlere Gefahr
- 4. Zone H2 – H4 – untersuchtes, nicht gefährdetes Gebiet

*Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H4 – rot – fällt, können laut Gefahrenzonenplänen keine neuen Wohnungen gebaut werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung)*

*Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in eine Gefahrenzone H3 und H2 fällt, muss diesem Umstand bei der Planung des Gebäudes Rechnung getragen werden (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Kompatibilität*

*Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche in ein nicht untersuchtes Gebiet (Gefahrenzone, an dem erstellte Fläche außerhalb des Puffers) oder in eine Fläche mit einer Bearbeitungstiefe unter 20 bis 30 cm fällt, müssen die von den geltenden Bestimmungen vorgeschriebenen Maßnahmen (einschlägiges Landesgesetz und entsprechende Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung) – Prüfung der hydrogeologischen Gefahren im Falle der Kompatibilität – unterlegen mittels SOAP im Amt für Geologie und Baustoffprüfung)*

NUR ZUR INFORMATION

### Wird die Maßnahme

- 4.1  **nicht** den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**
- 4.2  den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989, **unterliegt** und die folgenden Voraussetzungen gegeben sind, wie aus dem **Bericht und den Grafiken, die der ZeMeT beigefügt sind**, ersichtlich ist:
  - 4.2.1  Benutzbarkeit
  - 4.2.2  Adaptierbarkeit
- 4.3  obschon sie den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, der Art. 77 und folgende des DPR Nr. 380/2001 sowie des MD Nr. 236/1989 **unterliegt**, nicht der Regelung im Bereich architektonische Hindernisse entspricht, weshalb
  - 4.3.1  gleichzeitig mit **der bedingten ZeMeT** die Unterlagen zur Beantragung einer Ausnahme eingereicht werden, welche im **beigefügten technischen Bericht und in den beigefügten Grafiken** näher ausgeführt ist

## 5) Sicherheit der Anlagen

(Art. 27 des LG Nr. 1/2008 bezieht sich auf „Anlagen für Gebäude, unabhängig von ihrer Zweckbestimmung“)

### dass mit der Maßnahme

5.1  **nicht** die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen **erfolgt**

5.2  die Installation, der Umbau oder die Erweiterung der folgenden Anlagen **erfolgt:**  
(es können mehrere Felder angekreuzt werden)

5.2.1  Anlagen zur Erzeugung, Umwandlung, Leitung, Verteilung und Nutzung von elektrischer Energie, Blitzschutzanlagen, Anlagen zur Automatisierung von Türen, Toren und Schranken

5.2.2  Radio- und Fernsehanlagen, Antennen und elektronische Anlagen im Allgemeinen

5.2.3  Heizanlagen, Klimaanlage, Klimatisierungs- und Kühlanlagen jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers und zur Be- und Entlüftung der Räume, sowie Öfen und Kamine

5.2.4  Wasser- und Sanitäreanlagen jeglicher Art

5.2.5  Anlagen zur Verteilung und zur Verwendung von Gas jeglicher Art, einschließlich der Anlagen für das Entweichen der Verbrennungsprodukte und des Kondenswassers

5.2.1  Förderanlagen für Personen oder Güter wie mit Stufen, Rolltreppen und Ähnliches

5.2.2  Brandschutzanlagen

NUR ZUR INFORMATION

entsprechend dem Beschluss gemäß D. 19.05.2009, Nr. 27, für die betreffende Maßnahme

keine Pflicht zur Einreichung des Projekts **besteht**

die **Pflicht** zur Einreichung des Projekts **besteht** und deshalb

die **entsprechenden Unterlagen beigelegt** werden

## 6) Energieeffizienz

### dass die Maßnahme

6.1  nicht den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß Art. 4 Abs. 2 des BLR 21.02.2020, Nr. 130, unterliegt, da sie folgenden Bau betrifft:

a)  Gebäude unter Denkmalschutz und/oder Ensembleschutz

b)  Gebäude, das für den Gottesdienst und religiöse Zwecke genutzt wird

c)  landwirtschaftliches Gebäude, Industrie- oder Handwerksgebäude, ausgenommen Gebäudeteile, die für Büros, Wohneinheiten oder Vergleichbares bestimmt sind, sofern sie bei der energetischen Bewertung als eigenständig angesehen werden können

d)  freistehendes Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von weniger als 50 m<sup>2</sup>

e)  provisorisches Gebäude mit einer Nutzungsdauer von maximal 2 Jahren

f)  Schutzhütte, Feuerwehrrhalle oder öffentliches Gebäude, die bzw. das weniger als vier Monate im Jahr genutzt wird oder für eine Nutzung von weniger als vier Monaten bestimmt ist oder, alternativ dazu, nur für einen begrenzten Zeitraum im Jahr genutzt wird oder nur für eine zeitbegrenzte Nutzung bestimmt ist und voraussichtlich einen Energieverbrauch von weniger als 25 Prozent des zu erwartenden Energieverbrauchs bei ganzjähriger Nutzung hat

6.2  nicht die Errichtung eines neuen Gebäudes und auch keine größere Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 betrifft, sondern ausschließlich den Vorschriften des Art. 4 Abs. 7 des BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt



- 6.3  den Vorschriften im Bereich Energieeffizienz gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterliegt und dass für alle neuen Gebäude und für alle Gebäude, die einer größeren Renovierung gemäß BLR 21.02.2020, Nr. 130 unterzogen werden, die erforderlichen Unterlagen für den KlimaHaus-Energieausweis vor Beginn der Arbeiten an die Agentur für Energie Südtirol – KlimaHaus übermittelt werden
- 6.4  nicht mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird
- 6.5  mit Inanspruchnahme des Energiebonus gemäß BLR 05.08.2014, Nr. 964 durchgeführt wird
  - 6.5.1  wie in Art. 2 für neu errichtete Gebäude vorgesehen
  - 6.5.2  wie in Art. 3 für bestehende Gebäude vorgesehen

**ANDERE MELDUNGEN, MITTEILUNGEN, BEEIDIGUNGEN UND ANTRÄGE**

7) Lärmschutz

dass die Maßnahme

- 7.1  **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt**
- 7.2  **nicht** in den Anwendungsbereich des Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20 (Anhang B) **fällt** und daher eine verbindliche Stellungnahme der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz eingeholt werden muss, weshalb
- 7.2.1  die Unterlagen zur Lärmeinwirkung beigefügt werden (Art. 9 des LG 05.12.2012, Nr. 20)
- 7.3  **nicht** in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 **fällt**
- 7.4  in den Anwendungsbereich des Dekrets des Ministerpräsidenten 05.12.1997 **fällt**

8) Abbruchmaterial

dass die Arbeiten

- 8.1  **nicht** den Rechtsvorschriften über Aushubmaterial **unterliegen** (Art. 41-bis des GD Nr. 69/2013, BLR 26.01.2009, Nr. 189, und Art. 184-bis des GvD Nr. 152/2006)
- 8.2  mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches **als Nebenerzeugnis betrachtet werden kann**, und zwar gemäß Art. 184-bis Abs. 1 des GvD Nr. 152/2006 oder Art. 41-bis Abs. 1 des GD Nr. 69/2013 und zudem gemäß BLR 26.01.2009, Nr. 189, welcher bei Aushubmaterial über 50 m<sup>3</sup> einen Verwendungsnachweis vorschreibt, und
  - 8.2.1  **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von 6000 m<sup>3</sup> oder weniger** entsteht oder dass, **obschon dieser Schwellenwert überschritten wird, keine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist**
  - 8.2.2  **dass** durch die Arbeiten Aushubmaterial mit einem **Volumen von mehr als 6000 m<sup>3</sup>** entsteht **und eine UVP oder integrierte Umweltbewertung (IPPC) durchzuführen ist, für die** gemäß Art. 184-bis Abs. 2-bis des GvD Nr.152/2006 ein Verwendungsplan eingereicht werden muss, weshalb
    - 8.2.2.1  **die Eckdaten der UVP- oder IPPC-Entscheidung mitgeteilt werden**, einschließlich der Zustimmung zum Verwendungsplan für das Aushubmaterial, ausgestellt von \_\_\_\_\_ mit Prot.-Nr. \_\_\_\_\_ am | | | | | | | | | |

- 8.3  mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches am Aushubort wiederverwendet wird
- 8.4  Maßnahmen zum Abbruch von **Gebäuden oder anderen bereits bestehenden Bauwerken** betreffen und **dadurch Abfälle entstehen**, deren Bewirtschaftung durch das LG 26.05.2006, Nr. 4, geregelt ist
- 8.5  mit dem Aushub von Material verbunden sind, welches vom Interessenten/von der Interessentin als Abfall behandelt wird

## 9) Brandschutz

### dass die Maßnahme

- 9.1  **nicht** der brandschutztechnischen Kontrolle **unterliegt**, da sie nicht unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt
- 9.2  der brandschutztechnischen Kontrolle **unterliegt**, da sie unter die Tätigkeiten laut Anhang I zum DPR Nr. 151/2011 fällt, und dass die Einhaltung der Vorschriften aus dem Anhang I des DPR Nr. 151/2011 bei der Gemeinde am 11.08.2012 durch den Brandschutzbeauftragten der Gemeinde am 11.08.2012 bestätigt wurde und dass die Änderungen keine zusätzliche Belastung gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan bilden, der gemäß Anhang IV des MD 07.08.2012 hinterlegt wurde
- 9.2.1  und dass die Änderungen keine zusätzliche Belastung gegenüber dem ursprünglichen Brandschutzplan bilden, der gemäß Anhang IV des MD 07.08.2012 hinterlegt wurde
- 9.3  den technischen Brandschutzvorschriften **unterliegt**, aber Merkmale aufweist, welche deren vollständige Einhaltung nicht zulassen, und daher
- 9.3.1  **die erforderlichen Unterlagen** für die Bewilligung einer Ausnahme **beigefügt werden**

## 10) Asbest

### dass die Arbeiten

- 10.1  **nicht** Teile von Gebäuden **betreffen**, in denen sich Asbestfasern befinden
- 10.2  Teile von Gebäuden **betreffen**, in denen sich Asbestfasern befinden, und dass gemäß Art. 256 Abs. 2 und 5 des GvD Nr. 81/2008 der **Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest** erstellt worden ist und
- 10.2.1  dem vorliegenden Beeidigungsbericht **als Anlage beigefügt wird**

## 11) Hygienisch-sanitäre Konformität

### dass die Maßnahme

- 11.1  den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht**
- 11.2  **nicht** den Hygiene- und Sanitäranforderungen oder zulässigen Ausnahmen **entspricht** und daher
- 11.2.1  die Unterlagen für die Bewilligung einer Ausnahme **beigefügt werden**

## 12) Strukturelle Maßnahmen

### dass mit der Maßnahme

- 12.1  **nicht** die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen **vorgesehen ist**, für die die einschlägigen technischen Normen gelten (Art. 65 Abs. 1 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung)
- 12.2  die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, **vorgesehen ist** und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss, weshalb
- die Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001 beigefügt wird

### dass die Maßnahme

- 12.3  **eine wesentliche Variante** zum Ausführungsprojekt für die tragenden Teile ist, welches bereits mit Prot.-Nr. \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ eingereicht worden ist

## 12-bis) Umweltqualität des Bodens

### dass für die Maßnahme in Bezug auf die Umweltqualität des Bodens

- 12-bis.1  **keine** präventive Umweltaanalyse hinsichtlich der bisher auf der betreffenden Fläche durchgeführten Tätigkeiten erforderlich sind
- 12-bis.2  entsprechend dem Ergebnis der durchgeführten präventiven Umweltanalysen **keine Bonifizierung erforderlich ist** und

12-bis.2.1  **die Ergebnisse der Umweltanalysen der Böden beigefügt werden**

- 12-bis.3  bereits eine Bodenbonifizierung zu Zwecken vorgenommen worden ist, die mit der Zweckbestimmung der Maßnahme kompatibel sind, wie dies aus der abschließenden Bescheinigung über die durchgeführte Bonifizierung, ausgestellt von \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ hervorgeht (siehe LG 26.05.2006, Nr. 4, und BLR 4.04.2005, Nr. 1072, in geltender Fassung)

## 12-ter) Primäre Erschließungsanlagen

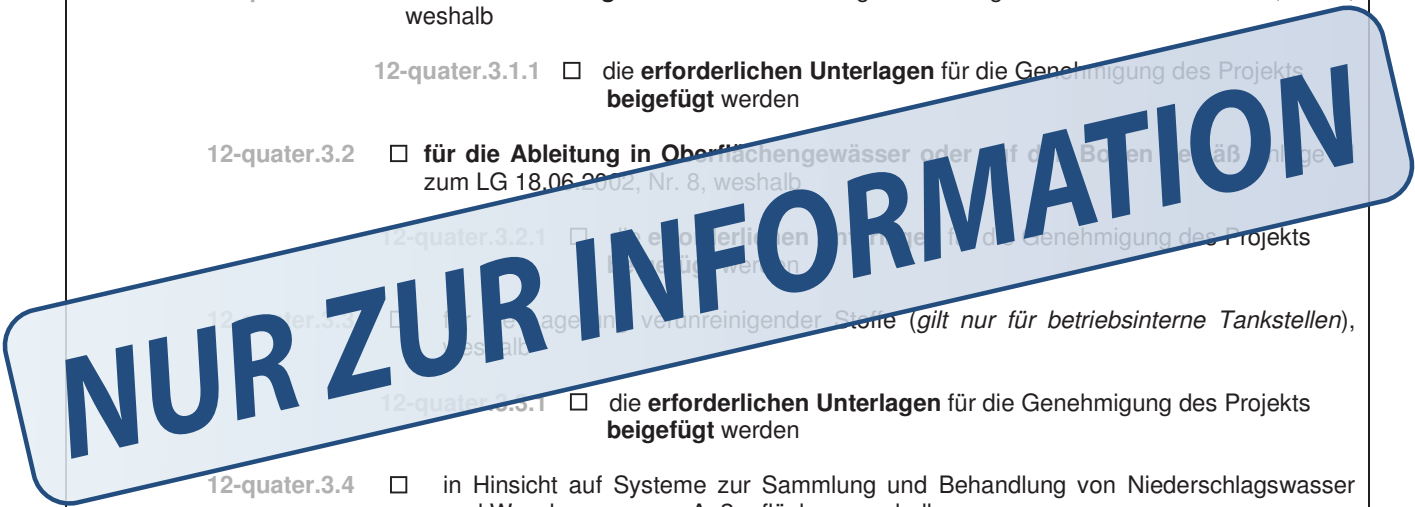
### dass die von der Maßnahme betroffene Immobilie

- 12-ter.1  **über die primären Erschließungsanlagen verfügt**
- 12-ter.2  **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt**
- 12-ter.3  **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt**, deren Errichtung aber von der Gemeindeverwaltung vorgesehen ist
- 12-ter.4  **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt**, deren Errichtung aber gemäß der am \_\_\_\_/\_\_\_\_/\_\_\_\_ abgeschlossenen Vereinbarung vorgesehen ist
- 12-ter.5  **nicht über die primären Erschließungsanlagen verfügt**, deren Errichtung aber auf die Weise erfolgt, wie in den Unterlagen laut Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen, und dass
- die in Art. 78 Abs. 4 des LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehenen Unterlagen beigefügt werden.

12-quater) Ableitung der Abwässer

**dass für die Maßnahme in Bezug auf die etwaige im Projekt vorgesehene Ableitung von Abwässern**

- 12-quater.1  keine Genehmigung für die Ableitung erforderlich ist
- 12-quater.2  eine Genehmigung für die Ableitung erforderlich und bereits im Rahmen von anderen Umweltgenehmigungen oder -prüfungen beantragt/erhalten worden ist (Einheitliche Landesgenehmigung, IPPC, UVP) *(nur im Fall des Einreichens über den Einheitsschalter für gewerbliche Tätigkeiten – SUAP-Portal)*
- 12-quater.3  eine vorausgehende Genehmigung des Projektes durch den Bürgermeister/die Bürgermeisterin erforderlich ist, und zwar
  - 12-quater.3.1  **für die Ableitung in die Kanalisation** gemäß Anlage M zum LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
    - 12-quater.3.1.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.3.2  **für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden** gemäß Anlage M zum LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
    - 12-quater.3.2.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.3.3  für die Lagerung von verunreinigender Stoffe *(gilt nur für betriebsinterne Tankstellen)*, weshalb
    - 12-quater.3.3.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.3.4  in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen, weshalb
    - 12-quater.3.4.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
- 12-quater.4  eine Genehmigung des Projektes durch die Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz erforderlich ist, und zwar
  - 12-quater.4.1  **für die Ableitung in die öffentliche Kanalisation** gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8, weshalb
    - 12-quater.4.1.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.4.2  **für die Ableitung in Oberflächengewässer oder auf den Boden gemäß LG 18.06.2002, Nr. 8**, weshalb
    - 12-quater.4.2.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.4.3  für die Lagerung von verunreinigender Stoffe *(gilt nur für Handelslagerstätten und Tankstellen, ausgenommen betriebsinterne Tankstellen)*, weshalb
    - 12-quater.4.3.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden
  - 12-quater.4.4  in Hinsicht auf Systeme zur Sammlung und Behandlung von Niederschlagswasser und Waschwasser von Außenflächen (Niederschlagswasser aus Trennkansalisationen von Zonen mit einer Fläche von mehr als 2 ha oder Einleitung von Niederschlagswasser, das als systematisch verunreinigt eingestuft ist, oder Einleitung von verunreinigtem Niederschlagswasser, ausgenommen Straßen und Parkplätze mit einer Fläche von weniger als 500 m<sup>2</sup>), weshalb



12-quater.4.4.1  die **erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung des Projekts **beigefügt** werden

**ERKLÄRUNGEN ÜBER DIE EINHALTUNG VON VERPFLICHTUNGEN, DIE VON DER LANDESGESETZGEBUNG AUFERLEGT SIND**  
 (z.B. Schutz der Grünflächen, Beleuchtung usw.)

**ERKLÄRUNGEN ZU DEN BINDUNGEN**

**DENKMAL- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ**

13) Liegenschaft, für welche eine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist, ist die Liegenschaft, die durch die Maßnahme, gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) und f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, und gemäß Landschaftsplan der Gemeinde \_\_\_\_\_, vom \_\_\_\_\_, Nr. \_\_\_\_\_, geschützt ist.



- nicht in landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**
- in eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. e) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen Maßnahmen nach Feststellung ihrer Übereinstimmung mit den Vorgaben des Plans im Rahmen des gewöhnlichen Verfahrens zur Erteilung der baulichen Eingriffsermächtigung durchgeführt werden können
- 13.3  in eine der Zonen **fällt**, die im Landschaftsplan gemäß Art. 47 Abs. 1 Buchst. f) des LG 10.07.2018, Nr. 9, ausgewiesen sind und in denen für Maßnahmen, die auf Wiedergewinnung und Neugestaltung ausgerichtet sind, keine landschaftsrechtliche Genehmigung erforderlich ist
- 13.4  in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt**, dass aber die Arbeiten gemäß Art. 66 des LG 10.07.2018, Nr. 9, (Anhang A) nicht genehmigungspflichtig sind
- 13.5  in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und es sich zwar um Arbeiten laut Anhang A zum LG 10.07.2018, Nr. 9, handelt, aber dennoch die Pflicht zur landschaftsrechtlichen Genehmigung besteht, zumal es eine
  - 13.5.1  Maßnahme laut A2, A5, A7 oder A13 an unter Schutz gestellten Immobilien gemäß Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) und f) desselben LG ist
  - 13.5.2  Maßnahme laut A17 oder A22 im Weidegebiet und alpinen Grünland ist
  - 13.5.3  Maßnahme laut A19 Buchst. a), i), l) oder m) oder A 20 Buchst. d) mit Errichtung von Zivilbauten oder Veränderung von Landschaftselementen oder des hydrogeologischen Haushalts ist
- 13.6  in ein landschaftlich geschütztes Gebiet **fällt** und
  - 13.6.1  **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch das Land vorgeschrieben ist**
    - 13.6.1.1  gemäß Art. 67 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
      - 13.6.1.1.1  sie unter die im Anhang B zum selben LG aufgelisteten Maßnahmen fällt
      - 13.6.1.1.2  sie geschützte Lebensräume laut Art. 4 und 7 des Naturschutzgesetzes (LG 12.05.2010, Nr. 6) betrifft und folglich unter Anhang B Punkt B2 zum LG Nr. 10.07.2018, Nr. 9, fällt

- 13.6.1.1.3  die landschaftsrechtliche Genehmigung der Landesverwaltung gemäß dem folgenden Art. des geltenden Landschaftsplans einzuholen ist Art. \_\_\_\_\_
- 13.6.1.2  gemäß Art. 86 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
- 13.6.1.2.1  sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
- oder**
- 13.6.2  **das Verfahren zur landschaftsrechtlichen Genehmigung durch die Gemeinde vorgeschrieben ist**
- 13.6.2.1  gemäß Art. 67 Abs. 2 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
- 13.6.2.1.1  sie nicht unter jene laut Anhänge A und B zum selben LG fällt
- 13.6.2.2  gemäß Art. 86 Abs. 1 des LG 10.07.2018, Nr. 9, zumal
- 13.6.2.2.1  sie unter die gemäß Art. 100 desselben LG zulässigen Fälle fällt, für welche die Ausstellung der landschaftsrechtlichen Genehmigung im Nachhinein möglich ist
- oder**
- 13.7  dass die nachträgliche Feststellung der Landschaftsverträglichkeit beantragt wird und durch die Maßnahme keine neuen Nutzflächen oder Baumassen geschaffen wurden und die ordnungsgemäß bestehenden nicht erweitert wurden
- 13.7.2  Materialien in Abweichung von der landschaftsrechtlichen Genehmigung verwendet wurden
- 13.7.3  es sich um Arbeiten handelt, die als ordentliche oder außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen im Sinne von Art. 62 des LG 10.07.2018, Nr. 9, einzustufen sind
- oder**
- 13.8  **dass die Maßnahme als Variante durchgeführt wird und**
- 13.8.1  für vorübergehende Maßnahmen an besagter Immobilie von (*Behörde angeben*) \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_.\_\_\_\_\_ die landschaftsrechtliche Genehmigung Nr. \_\_\_\_\_ ausgestellt worden ist
- 13.9  **dass der Landschaftsbericht und die Projektunterlagen zur Landschaftsqualität beigefügt werden, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind**

### 13a) Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen

- dass wegen der Arbeiten**
- 13a.1  **keine** Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist**
- 13a.2  **eine** Änderung im Register der Skipisten und Aufstiegsanlagen gemäß Art. 9 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, **notwendig ist, weshalb**
- 13a.2.1  die Unterlagen laut Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete, **beigefügt** werden
- 13a.2.2  der Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR 16.12.2014, Nr. 1545, **beigefügt wird**

14) Liegenschaft, für welche die Genehmigung der Landesabteilung Denkmalpflege eingeholt werden muss (Bau- und Kunstdenkmäler, Archäologie)

**dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft gemäß Teil II Titel I Abschnitt I des GvD Nr. 42/2004**

14.1  **unter direktem Denkmalschutz steht**, weshalb

    14.1.1  **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigefügt werden**

14.2  **unter indirektem Denkmalschutz steht**, weshalb

    14.2.1  **die notwendigen Unterlagen** für die Unbedenklichkeitserklärung **beigefügt werden**

14.3  **nicht unter Denkmalschutz steht**

14a) Archäologische Zonen im Landschaftsplan und im Archaeobrowser

**dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft als**

14.1  **Landschaftsplan** ausgewiesene archäologische Zone

14.2  **Archaeobrowser** der Autonomen Provinz Bozen

    14.2.1  **Orange markiert**: Parzellen in mit Sicherheit festgestellter archäologischer Zone

    14.2.2  **Gelb markiert**: Parzellen in archäologischer Risikozone



15) Liegenschaft, die sich in einem Schutzgebiet befindet

**dass die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft** gemäß G 24.04.1935, Nr. 740, DPR 7.07.2006, G 06.12.1991, Nr. 394, und LG 16.03.2018, Nr. 4,

15.1  **sich nicht im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet** und daher für die Maßnahme keine Unbedenklichkeitserklärung eingeholt werden muss

15.2  **sich im Gebiet des Nationalparks Stilfserjoch befindet** und für die Maßnahme

    15.2.1  die Unbedenklichkeitserklärung des Landesamts für den Nationalpark Stilfserjoch gemäß Art. 13 des G Nr. 394/1991 und Art. 10 Abs. 1 des LG 16.03.2018, Nr. 4, eingeholt werden muss

    15.2.2  die Unbedenklichkeitserklärung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin eingeholt werden muss, da Art. 10 Abs. 5 des LG 16.03.2018, Nr. 4, zutrifft

    15.2.3  die erforderlichen Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung beigefügt werden

16) Liegenschaft, die der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt

**dass die von der Maßnahme betroffene Fläche**

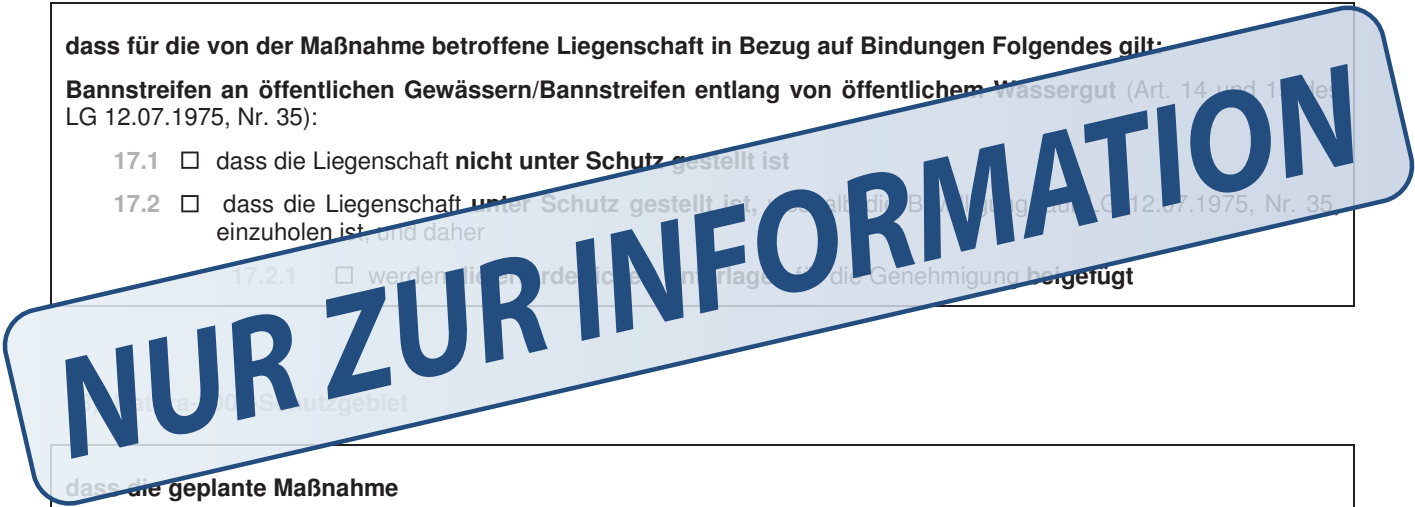
- 16.1  **nicht der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt,**
- 16.2  **der forstlich-hydrogeologischen Nutzungsbeschränkung unterliegt,** weshalb die Genehmigung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, einzuholen ist, und dass
  - 16.2.1  zu diesem Zweck **die erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung **beigefügt werden**

17) Liegenschaft, die Bindungen aus Wasserschutzgründen unterliegt

**dass für die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft in Bezug auf Bindungen Folgendes gilt:**

**Bannstreifen an öffentlichen Gewässern/Bannstreifen entlang von öffentlichem Wassergut (Art. 14 und 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35):**

- 17.1  dass die Liegenschaft **nicht unter Schutz** gestellt ist
- 17.2  dass die Liegenschaft **unter Schutz** gestellt ist, weshalb die Bewilligung laut LG 12.07.1975, Nr. 35 einzuholen ist, und daher
  - 17.2.1  **die erforderlichen Unterlagen** für die Genehmigung **beigefügt werden**



**dass die geplante Maßnahme**

- 18.1  **nicht** in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** und auch nicht Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat
- 18.2  in ein Natura-2000-Gebiet **fällt** oder Auswirkungen auf ein Natura-2000-Gebiet hat und daher die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) erforderlich ist, weshalb
  - 18.2.1  **die erforderlichen Unterlagen** für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA) **beigefügt werden**

19) Friedhofsbannstreifen

**dass die Maßnahme in Bezug auf den Friedhofsbannstreifen (LG 24.12.1975, Nr. 55, Bestimmungen auf den Sachgebieten Hygiene und Gesundheitswesen sowie Schulbauten)**

- 19.1  **nicht in den Bannstreifen fällt**
- 19.2  **in den Bannstreifen fällt und zulässig ist**
- 19.3  **in den Bannstreifen fällt und nicht zulässig ist, jedoch**
  - die erforderlichen Unterlagen** für die Bewilligung einer Ausnahme **beigefügt werden**



20) Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht

dass in Bezug auf Tätigkeiten, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht (GvD Nr. 105/2015 und MD 09.05.2001),

- 20.1  es in der Gemeinde keine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
- 20.2  es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet“ in der Gemeindeplanung erhoben ist, wobei
  - 20.2.1  die Maßnahme nicht in das gefährdete Gebiet fällt
  - 20.2.2  die Maßnahme in das gefährdete Gebiet fällt und daher
    - die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, beigefügt werden
- 20.3  es in der Gemeinde eine Tätigkeit gibt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht, und das entsprechende „gefährdete Gebiet“ nicht in der Gemeindeplanung erhoben ist, und daher
  - die erforderlichen Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz laut Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18 beigefügt werden



20) Gegenseitige Abhängigkeiten aus hydrogeologischen Gründen unterliegt  
 (Check notwendig, mehrere möglich; Details zur Gefahrenart sind bereits in Feld 3 angegeben)

dass die von der Maßnahme betroffene Fläche in Hinsicht auf die Gefahrenzonenpläne

- 20-bis.1  sich nicht in einem untersuchten Gebiet befindet (noch nicht genehmigter Gefahrenzonenplan oder Fläche außerhalb des Puffers), weshalb
  - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 20-bis.2  sich in einem untersuchten Gebiet mit geringerer Bearbeitungstiefe als der erforderlichen befindet, weshalb
  - die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung beigefügt werden (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
- 20-bis.3  sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem keine hydrogeologische Gefahr besteht (graue Zone)
- 20-bis.4  sich in einem untersuchten Gebiet befindet, in dem folgende hydrogeologische Gefahr besteht:
  - sehr hohe Gefahr (H4 – rote Zone), aber die Maßnahme gehört zu den zulässigen gemäß einschlägigem Landesgesetz und Durchführungsverordnung, in jeweils geltender Fassung; der Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)
  - mittlere bis hohe Gefahr (H2 – gelbe Zone; H3 – blaue Zone); dieser Gefahr wird bei der Planung Rechnung getragen und gleichzeitig mit dem Projekt werden die erforderlichen Unterlagen für die Genehmigung hinterlegt (Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung)

21) Andere Bindungen aus Wasserschutzgründen

dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

- 21.1  **Bannstreifen an Oberflächengewässern und entlang von Flussbettefern** (Art. 48 Abs. 4 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)
- 21.2  **Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung mit entsprechendem Schutzplan** (Art. 15 Abs.1 und 5 des LG 18.06.2002, Nr. 8)
- 21.3  **Trinkwasserschutzgebiet zum Schutz von Wasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung ohne entsprechenden Schutzplan**

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der vorgenannten Bindungen unterliegt,

- 21.(1-2).1  **die Eigenbescheinigungen** betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bindungen **beigefügt werden**
- 21.(1-2-3).2  **die erforderlichen Unterlagen** für den Erlass der entsprechenden Zulassungsakte **beigefügt werden**  
(Die Option ist wiederholbar, entsprechend der Anzahl der betroffenen Liegenschaften/der Bindungen)

21-bis) Maßnahme für Umweltschutzverfahren im Umweltbereich vorgeschrieben sind

21-bis.1  die Maßnahme **nicht** dem Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht **unterliegt**

21-bis.2  der Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht am \_\_\_\_\_ **eingereicht worden ist**

und/oder

21-bis.3  die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht **beigefügt wird**

dass im Sinne von Teil II Art. 20 bis 28 des GvD Nr. 152/2006 und Art. 18 bis 23 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.4  die Maßnahme **nicht** der UVP-Pflicht **unterliegt**

21-bis.5  der Antrag auf Durchführung des UVP-Verfahrens am \_\_\_\_\_ **eingereicht worden ist**

und/oder

21-bis.6  die im UVP-Verfahren getroffene Entscheidung **beigefügt wird**

dass im Sinne von Teil II Art. 29-ter und 29-quater des GvD Nr. 152/2006 und Art. 26 bis 28 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.7  für die Maßnahme **nicht** die integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA) **einzuholen ist**

21-bis.8  der Antrag auf Erteilung der integrierten Umweltermächtigung am \_\_\_\_\_ **eingereicht worden ist**

21-bis.9  die integrierte Umweltermächtigung **beigefügt wird**

dass im Sinne von Art. 42 des LG 13.10.2017, Nr. 17,

21-bis.10  für die Maßnahme **nicht** das Sammelgenehmigungsverfahren **vorgeschrieben ist**

21-bis.11  **die erforderlichen Unterlagen** für das Sammelgenehmigungsverfahren **beigefügt werden**

NUR ZUR INFORMATION

SCHUTZ AUS FUNKTIONALEN GRÜNDEN

22) Bindungen, um eine kohärente Landnutzung und die technische Effizienz der Infrastrukturen zu gewährleisten

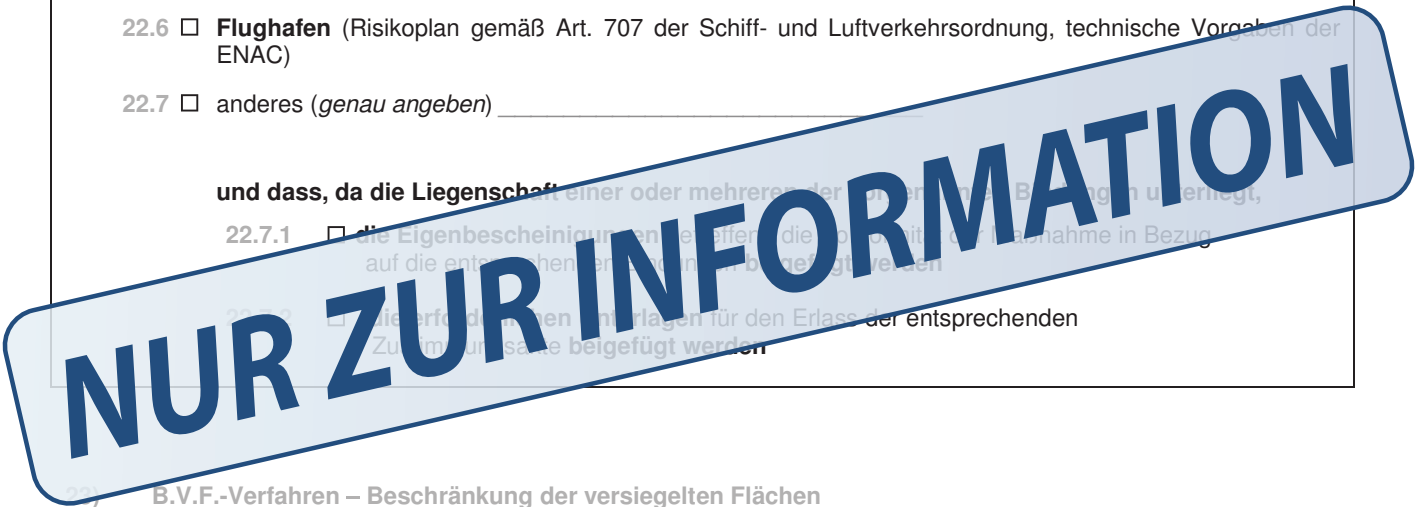
dass die von der Maßnahme betroffene Liegenschaft Bindungen unterliegt in Bezug auf

- 22.1  **Straßen** (MD Nr. 1404/1968, DPR Nr. 495/1992) (*genau angeben*) \_\_\_\_\_
- 22.2  **Schienenverkehr** (DPR Nr. 753/1980)
- 22.3  **Elektroleitungen** (Dekret des Ministerpräsidenten 08.07.2003)
- 22.4  **Gasleitungen** (MD 24.11.1984 und MD 17.04.2008)
- 22.5  **Militäranlagen** (GvD Nr. 66/2010)
- 22.6  **Flughafen** (Risikoplan gemäß Art. 707 der Schiff- und Luftverkehrsordnung, technische Vorgaben der ENAC)
- 22.7  **anderes** (*genau angeben*) \_\_\_\_\_

und dass, da die Liegenschaft einer oder mehreren der oben genannten Bindungen unterliegt,

22.7.1  die Eigenbescheinigung anzuheften, die sich auf die Maßnahme in Bezug auf die entsprechenden Bestimmungen bezieht

22.7.2  die erforderlichen Unterlagen für den Erlass der entsprechenden Zulassungen beifügen



23) B.V.F.-Verfahren – Beschränkung der versiegelten Flächen

dass die Maßnahme

- 23.1  den B.V.F.-Index der Zone **einhält**, wie aus beigefügter B.V.F.-Vorabbescheinigung ersichtlich
- 23.2  **nicht** der Einhaltung des B.V.F.-Index unterliegt, zumal \_\_\_\_\_

24) Ensembleschutz

dass das von der Maßnahme betroffene Gebäude

- 24.1  **sich** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet** Datenblatt Nr. \_\_\_\_\_
- 24.2  **sich nicht** in einem Gebiet mit Ensembleschutz **befindet**

25) Risikoplan für den Bozner Flughafen (Ratsbeschluss Nr. 131 vom 02.12.2010)

**dass die von der Maßnahme betroffene Fläche**

25.1  **sich nicht** in einer Flughafenrisikozone **befindet**

25.2  **sich** in der folgenden Flughafenrisikozone **befindet**:

25.2.1  Risikozone **A**

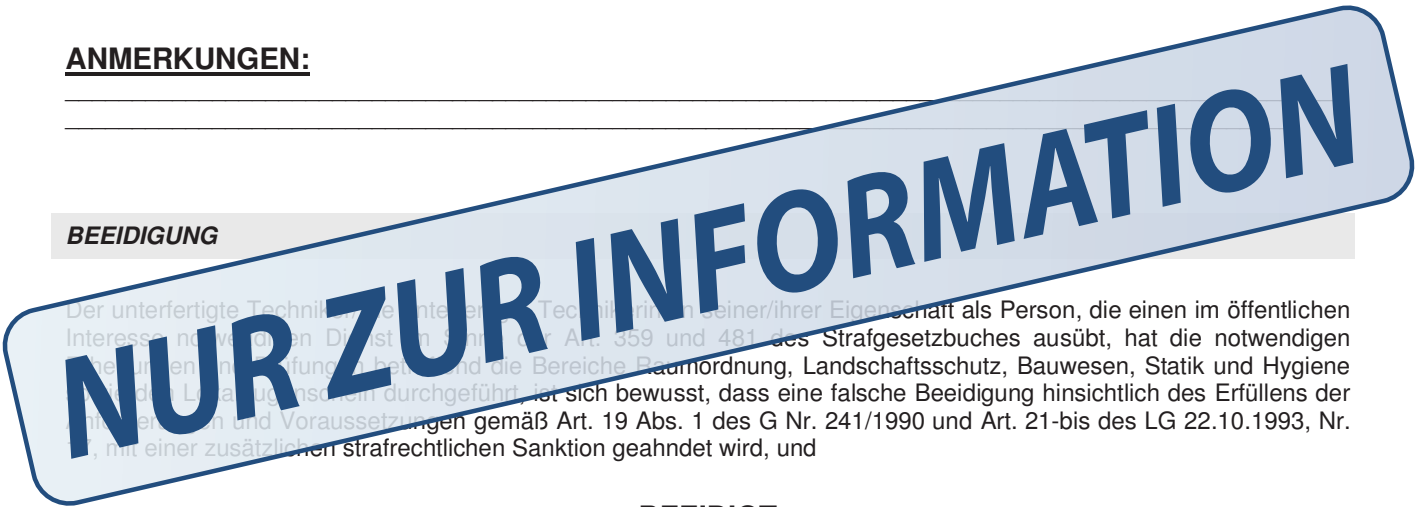
25.2.2  Risikozone **B**

25.2.3  Risikozone **C**

25.2.3.1  und deshalb die Erklärung über die anthropogene Belastung beigefügt wird

**ANMERKUNGEN:**

**BEEIDIGUNG**



Der unterfertigte Techniker/Unterfertigte/Technikerin/Ingenieur/in seiner/ihrer Eigenschaft als Person, die einen im öffentlichen Interesse notwendigen Dienst im Sinne der Art. 359 und 481 des Strafgesetzbuches ausübt, hat die notwendigen Kenntnisse in den Funktionen betriebl. und die Bereiche Raumordnung, Landschaftsschutz, Bauwesen, Statik und Hygiene im Zusammenhang mit der Planungsschritt durchgeführt, ist sich bewusst, dass eine falsche Beeidigung hinsichtlich des Erfüllens der Pflichten und Voraussetzungen gemäß Art. 19 Abs. 1 des G Nr. 241/1990 und Art. 21-bis des LG 22.10.1993, Nr. 1, mit einer zusätzlichen strafrechtlichen Sanktion geahndet wird, und

**BEEIDIGT**

auf der Grundlage der vorausgeschickten Erklärungen, dass die oben angegebenen Arbeiten, welche vollständig in den Planungsunterlagen beschrieben sind, mit den genehmigten Raum- und Landschaftsplanungsinstrumenten konform sind und nicht in Widerspruch zu den beschlossenen Instrumenten stehen und dass sie auch mit der Gemeindebauordnung, mit der Straßenverkehrsordnung und mit dem Zivilgesetzbuch konform sind sowie dass sie unter Einhaltung der Sicherheits-, Hygiene- und Gesundheitsvorschriften, der anderen in den Bereichen Raumordnung und Bauwesen geltenden Bestimmungen sowie aller anderen einschlägigen Rechtsvorschriften, wie oben angeführt, ausgeführt sind.

Der Unterfertigte/Die Unterfertigte erklärt weiters, dass das beigefügte Projekt in voller Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Gemeindeverordnungen erstellt worden ist, auch in Bezug auf die angrenzenden Eigentümer, wobei er/sie sich bewusst ist, dass die vorliegende Meldung keine Einschränkung der Rechte Dritter mit sich bringen darf, unbeschadet von Art. 19 Abs. 6-ter des G Nr. 241/1990.

Der/Die Unterfertigte erklärt abschließend, gemäß und für die Zwecke der Art. 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 679/2016 die Information zum Schutz der personenbezogenen Daten erhalten zu haben, in die auf der Internetseite dieser Gemeinde oder in den Räumlichkeiten des Rathauses Einsicht genommen werden kann.

Datum und Ort

Der Projektant/Die Projektantin

\_\_\_\_\_

## Zusammenfassende Auflistung der Anlagen

UNTERLAGEN ZUR ZeMeT			
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Vollmacht/Auftrag		Falls eine Vollmacht/ein Auftrag zur Einreichung der Meldung erteilt worden ist
<input type="checkbox"/>	Beteiligte	h), i)	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Sekretariatsgebühren	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Kopie des Erkennungsausweises des Bauherrn/der Bauherrin und/oder des Technikers/der Technikerin (falls mehrere, von allen)		Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Nachweis der Einreichung als Formid, Sachwalter/Sachwalterin, Spezialkurator/Spezialkuratorin usw.	a)	Falls zutreffend, immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Zustimmungserklärung der dritten Inhaber von anderen dinglichen bzw. von obligatorischen Rechten (s. Anlage „Beteiligte“)	a)	Falls keine ausschließliche Berechtigung zur Durchführung der Maßnahme besteht
<input type="checkbox"/>	Formblatt ISTAT/ASTAT		Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung (nachträgliche Legalisierung)	c)	Art. 95 Abs. 1 und 4 LG 10.07.2018, Nr. 9
<input type="checkbox"/>	Vorschlag für die Berechnung der Eingriffsgebühr	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Eingriffsgebühr	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen, die von Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	g)	Falls die durchzuführende Maßnahme kostenpflichtig ist und mit der Gemeinde die Errichtung von primären Erschließungsanlagen gemäß Art. 78 Abs. 4 LG 10.07.2018, Nr. 9 vereinbart wird
<input type="checkbox"/>	Vorankündigung (Art. 99 des GvD Nr. 81/2008)	i)	Falls die Maßnahme in den Anwendungsbereich des GvD Nr. 81/2008 fällt

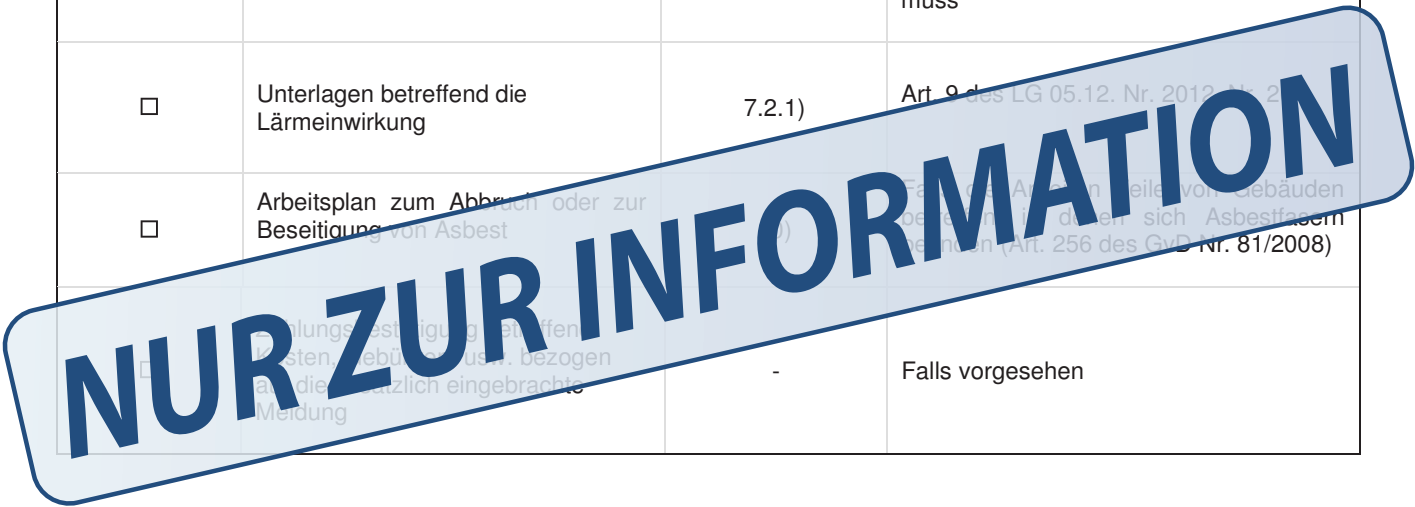
NUR ZUR INFORMATION

UNTERLAGEN ZUM TECHNISCHEN BEEIDIGUNGSBERICHT			
<input type="checkbox"/>	Grafische Darstellungen des derzeitigen Bestandes und des Projekts sowie vergleichende Darstellung	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation des derzeitigen Bestandes	-	Immer erforderlich
<input type="checkbox"/>	Geologischer Bericht	-	Erforderlich gemäß technischen Normen für Bauten (NTC), MD 17.01.2018, und entsprechendem Rundschreiben vom 21.01.2019, Nr. 7, und hydrogeologische Kompatibilitätsprüfung gemäß Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in geltender Fassung
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend die Beseitigung der architektonischen Hindernisse		Falls die Maßnahme den Vorschriften der LG 21.05.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, im Hinblick auf die durch die Maßnahme verursachten Auswirkungen geregelt, gemäß Art. 82 ff. (öffentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und MD Nr. 236/1989
<input type="checkbox"/>	Projekt der Anlagen	5)	Falls mit der Maßnahme auch die Installation, der Umbau oder die Erweiterung von Anlagen gemäß DLH Nr. 27/2009 erfolgt
<input type="checkbox"/>	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf Bindungen aus Wasserschutzgründen ( <i>angeben, welche Bindungen</i> ) _____ _____ _____	21)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit entsprechendem Schutzplan fällt)
<input type="checkbox"/>	Eigenbescheinigung betreffend die Konformität der Maßnahme in Bezug auf andere Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen ( <i>angeben, welche Bindungen</i> ) _____ _____ _____	22)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung oder Militäranlage fällt)

NUR ZUR INFORMATION

**WEITERE UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANDEREN MITTEILUNGEN, MELDUNGEN, BEEIDIGUNGEN ODER ZUSTELLUNGEN (EINZIGE ZeMeT)**

ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Meldung laut Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001	12)	Falls mit der Maßnahme die Ausführung von Arbeiten mit Materialien und Strukturen, für die die einschlägigen technischen Normen gelten, vorgesehen ist und dafür eine Meldung im Sinne von Art. 65 und Art. 93 des DPR Nr. 380/2001, in geltender Fassung, gemacht werden muss
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend die Lärmeinwirkung	7.2.1)	Art. 9 d. des LG 05.12. Nr. 2012/15.2
<input type="checkbox"/>	Arbeitsplan zum Abbruch oder zur Beseitigung von Asbest		Fälle, in denen Teile von Gebäuden abgebaut werden, die sich Asbestfasern enthalten (Art. 256 des GuD Nr. 81/2008)
<input type="checkbox"/>		-	Falls vorgesehen



**UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG VON ZUSTIMMUNGSAKTEN (BEDINGTE ZeMeT)**

ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE	FELD, AUF DAS BEZUG GENOMMEN WIRD	FÄLLE, IN DENEN DIE ANLAGE VORGESEHEN IST
<input type="checkbox"/>	Bestätigung der Zahlung der Stempelgebühr: Identifikationsnummer der Stempelmarke, welche entwertet und von der betroffenen Person aufbewahrt werden muss  <i>oder</i>  Zahlung der Stempelgebühr auf andere zulässige Weise, auch virtuell oder mittels @bollo	-	Verpflichtend, falls gleichzeitig mit der ZeMeT ein Antrag eingereicht wird (bedingte ZeMeT)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zum Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von den Vorschriften über die Beseitigung der architektonischen Hindernisse	4)	Falls die Maßnahme den Vorschriften des LG 21.05.2002, Nr. 7, und des DLH 09.11.2009, Nr. 54, in geltender Fassung, unterliegt oder, falls nicht durch Landesbestimmungen geregelt, gemäß Art. 82 ff. (öffentlich zugängliche Privatgebäude) oder Art. 77 ff. (neue Gebäude oder Sanierung von gesamten Wohngebäuden) des DPR Nr. 380/2001 und MD Nr. 236/1989

<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 2 Abs.1 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, betreffend die Brandschutz-Machbarkeitsstudie für den Antrag auf Baugenehmigung	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen betreffend den Brandschutzplan, welcher gemäß Art. 2 Abs. 5 des DLH 23.06.1993, Nr. 20, vor Beginn der Arbeiten einzubringen ist	9)	Falls die Tätigkeit der Kontrolle gemäß Art. 2 des DPR Nr. 151/2011 unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zur Untermauerung der Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften	9)	Im Falle einer Ausnahme von den technischen Brandschutzvorschriften
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zum Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme betreffend die Konformität mit den Hygiene- und Sanitäranforderungen	11)	Anwendung des Art. 47 des DLH 23.02.1998, Nr. 5, bei der Ausführung von Sanierungsarbeiten; andere Ausnahmen, die sich aus verschiedenen Sachverhältnissen und Umständen ergeben; andere Ausnahmen, die sich aus verschiedenen Sachverhältnissen und Umständen ergeben
<input type="checkbox"/>	Ergebnisse der Umweltanalysen zur Bodenqualität (gemäß Art. 10 des DLH 23.02.1998, Nr. 5, vorgesehen sind)		Falls für die Maßnahme präventive Umweltuntersuchungen zur Bodenqualität erforderlich sind
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 78 Abs. 4 LG 11/2018, Nr. 9, vorgesehen sind (Vereinbarung mit der Gemeinde für die Errichtung von primären Erschließungsanlagen)	12-ter)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.3)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.3.4)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist

NUR ZUR INFORMATION



<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.1.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.2.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.3.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung des Projekts	12-quater.4.4.1)	Falls für die Maßnahme die Genehmigung zur Abwasserableitung erforderlich ist
<input type="checkbox"/>	Landwirtschaftsbericht und Projektunterlagen zur Landschaftsqualität, die für die Erteilung der landschaftsrechtlichen Genehmigung notwendig sind	13)	Vgl. BLR laut Art. 63 Abs. 6 des LG 10.07.2018, Nr. 9 (förmliche und vereinfachte landschaftsrechtliche Genehmigung und Unterlagen je nach Projektart)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen gemäß Art. 9 und 10 des DLH 12.01.2012, Nr. 3, Durchführungsverordnung zum LG 23.11.2010, Nr. 14, Ordnung der Skigebiete	13a)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Anhang B der Durchführungsbestimmungen zum Fachplan für Aufstiegsanlagen und Skipisten, BLR 16.12.2014, Nr.1545	13a)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Körperschaft	15)	Falls sich die von den Arbeiten betroffene Liegenschaft im Gebiet des Nationalparks Stilsferjoch befindet
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend die forstlich-hydrogeologische Nutzungsbeschränkung	16)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche der Nutzungsbeschränkung laut Art. 6 des LG 21.10.1996, Nr. 21, unterliegt
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend die Bindungen aus Wasserschutzgründen	17)	Falls die von der Maßnahme betroffene Fläche gemäß Art. 15 des LG 12.07.1975, Nr. 35, unter Schutz gestellt ist
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Verträglichkeitsprüfung (VINCA)	18)	Falls die Maßnahme in ein „Natura-2000-Gebiet“ fällt und deshalb die Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss
<input type="checkbox"/>	Unterlagen zum Antrag auf Ausnahme betreffend den Friedhofsbanntreifen	19)	Anträge auf Ausnahme in Bezug auf den Friedhofsbanntreifen sind an die zuständige Friedhofskommission zu richten

NUR ZUR INFORMATION

<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Bewertung des Projekts durch die Dienststellenkonferenz gemäß Art. 11 des LG 16.06.1992, Nr. 18, für Maßnahmen auf Flächen, bei denen ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht	20)	Falls die Maßnahme in eine Fläche fällt, bei der ein Risiko von schweren Unfällen/Störfällen besteht
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für die Genehmigung betreffend Bindungen aus hydrogeologischen Gründen (Gefahrenzonenplan)	20-bis)	Gefahrenprüfung gemäß einschlägigem Landesgesetz und entsprechender Durchführungsverordnung betreffend die Gefahrenzonenpläne, in jeweils geltender Fassung (die von der Maßnahme betroffene Fläche fällt für die Zwecke der Gefahrenzonenpläne in ein nicht untersuchtes Gebiet oder in ein untersuchtes Gebiet mit geringerer Bedeutung, falls erforderlich)
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Erlass der Genehmigungsakte betreffend Bindungen aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	21)	(z.B. falls die Maßnahme in ein Trinkwasserschutzgebiet mit oder ohne entsprechenden Schutzplan fällt)
<input type="checkbox"/>	Entscheidung, ob das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht eingeleitet werden muss	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Im UVP -Verfahren getroffene Entscheidung	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Integrierte Umweltermächtigung (IPPC - AIA)	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für das Sammelgenehmigungsverfahren	21-bis)	Falls zutreffend
<input type="checkbox"/>	Unterlagen für den Erlass der Genehmigungsakte betreffend Bindungen zum Schutz aus funktionalen Gründen (angeben, welche Bindungen)	22)	(z.B. falls die Maßnahme in den Bannstreifen einer Straße, Eisenbahnlinie, Elektroleitung, Gasleitung oder Militäranlage fällt)
<input type="checkbox"/>	B.V.F.-Vorabbescheinigung	23)	Falls die Maßnahme der Einhaltung des B.V.F-Index unterliegt

NUR ZUR INFORMATION

<input type="checkbox"/>	Präventives Gutachten	24)	Falls sich das von der Maßnahme betroffene Gebäude in einem Gebiet mit Ensembleschutz befindet und bereits ein präventives Gutachten ausgestellt worden ist
<input type="checkbox"/>	Erklärung über die anthropogene Belastung	25)	Falls sich die Fläche in einer Flughafenrisikozone befindet
<input type="checkbox"/>	Zahlungsbestätigung betreffend Kosten, Gebühren usw. bezogen auf den Antrag auf Erteilung von Genehmigungen	-	Falls vorgesehen

NUR ZUR INFORMATION

**BEZUGSNUMMERN DER ANLAGE, FÜR WELCHE DIE GENEHMIGUNG DER LANDESABTEILUNG DENKMALPFLEGE EINGEHOLT WERDEN MUSS (BAU- UND KUNSTDENKMÄLER, ARCHÄOLOGIE)**

<b>UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG</b>	
<b>ANLAGE</b>	<b>BEZEICHNUNG DER ANLAGE</b>
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand</li> <li>- Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200)</li> <li>- Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100</li> </ul>
<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation
<input type="checkbox"/>	Fotosimulation oder 3D-Rendering *
<input type="checkbox"/>	Bauhistorische Untersuchung*
<input type="checkbox"/>	Baubeginnmeldung an das Landesamt für Bau- und Kunstdenkmäler
	* falls vom Amt für Bau- und Kunstdenkmäler verlangt

14a)  
- Punkte 14a.1 und  
14a.2 -

ARCHÄOLOGISCHE ZONEN IM LANDSCHAFTSPLAN UND IM ARCHAEOBROWSER	
UNTERLAGEN ZUR EINHOLUNG DER UNBEDENKLICHKEITSERKLÄRUNG	
ANLAGE	BEZEICHNUNG DER ANLAGE
<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"><li>- Grafische Projektunterlagen zum Bestand, zu den Änderungen und zum Endstand</li><li>- Mappenauszug (1:2.000 oder 1:1.000), Auszug aus dem Gemeindeplan für Raum und Landschaft, Auszug aus dem Monumentbrowser, Lageplan (1:500 oder 1:200)</li><li>- Grundrisse, Ansichten und Schnitte im Maßstab 1:100</li></ul>
<input type="checkbox"/>	Erläuternder technischer Bericht
<input type="checkbox"/>	Fotodokumentation

**NUR ZUR INFORMATION**

Der/Die Erklärende/n

\_\_\_\_\_







